



# Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 4. Dezember 2020

NUMMER 49/2020

Bitte beachten Sie die neuen

## Corona-Regeln

laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020!



(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)

**Inhalt:**

Artikel 1 =  
Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus  
(gilt vom 29.11.2020 bis zum 13.12.2020)

Artikel 2 =  
Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)  
(gilt vom 29.11.2020 bis zum 13.12.2020)

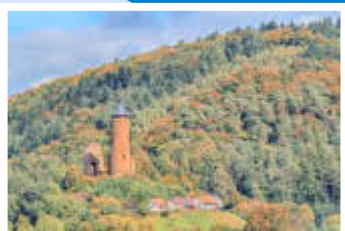
Artikel 3 =  
Verordnung zum regulären Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie  
(gilt vom 29.11.2020 bis zum 13.12.2020)

## Sankt Nikolaus in unserer Gemeinde

(Nähere Informationen unter „Der Bürgermeister informiert“ und unter „Aus der Gemeinde“)



## „Zur Baugeschichte der Burg Kirkel“



Band 3 der Kirkeler Schriften, herausgegeben vom Förderkreis Kirkeler Burg e.V., ist ab sofort erhältlich!

Erfahren Sie Interessantes zur Geschichte des Kirkeler Wahrzeichens.

(Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“)

## Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

## Wichtige Rufnummern



### NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt ..... 1 1 2  
Polizei ..... 1 1 0

### POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg ..... 06841/1060  
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach  
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) ..... 06841/81427

### FEUERWEHR

**Feuerwehr Kirkel** - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510  
Integrierte Leitstelle ..... 0681/3946130

### NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt  
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, ..... Tel. 0176/24686266 o.  
06849/9929599  
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77,  
Waldmohr ..... 0151/14371750

### FORSTREVIER

Kirkel ..... 0175/2200839  
Homburg/Altstadt 0175/2200886

### ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,  
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a ..... 06849/515  
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),  
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 ..... 06849/484  
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020  
Dr. med. Zimmer, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274  
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,  
Ludwigsth. Str. 5 ..... 06841/81575  
Allgemeinärztinnen/Internist  
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2 ..... 06841/89242

### ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 ..... 06849/270  
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,  
Bahnhofstr. 8 ..... 06841/80222  
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 ..... 06841/8222  
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,  
Goethestr. 26 ..... 06849/91101

### TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 ..... 06841/89396  
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 ..... 06849/991606

### APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ..... 06841/80635  
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,  
Goethestraße 4a ..... 06849/220

### Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,  
Entenmühlstraße 34 ..... 06841/61660

### Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ ..... 06849/9918693  
..... 0160/92080666  
ASB Pflegedienst Saar ..... 06849/9918695  
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje ..... 06841/981413  
ASB „Essen auf Rädern“ ..... 0157/53191117  
ASB Seniorenzentrum Limbach ..... 06841/984900

### BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek ..... 0173/2993774

### SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt ..... 06849/714

**PFLEGESTÜTZPUNKT** im Saarpfalz-Kreis ..... 06841/1048025

### SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/325  
Grundschule Limbach ..... 06841/80583  
Gemeinschaftsschule Kirkel ..... 06841/980040

## KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“  
Altstadt ..... 06841/80099  
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/6116  
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“  
Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/1231  
Prot. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/80788  
Kath. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/982888

## KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt -  
Pfarramt 1** ..... 06841/80286  
**- Pfarramt 2** ..... 06826/2784  
**Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel** ..... 06849/264  
**Pfarrei Heilige Familie Blieskastel** ..... 06842/4628  
Telefonseelsorge ..... 0800/1110222

## BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

**Altstadt**  
Michael Kimmel, Schulstr. 15,  
66894 Wiesbach ..... 06337/2099196

### Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,  
66606 St. Wendel ..... 06854/908880  
Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800  
oder ..... 0177/7793396

(genaue Zuständigkeit bitte unter  
Tel. 06841/809812 oder 809813 erfragen)

### Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

## Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung ..... 06841/809860

## GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 ..... 06841/8098 - 0  
Telefax ..... 06841/8098 - 10  
Internet ..... <http://www.kirkel.de>  
E-Mail: ..... [gemeinde@kirkel.de](mailto:gemeinde@kirkel.de)

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,  
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr.  
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

**Bürgeramt:** Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00  
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag  
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung  
unter ..... 06841/8098-16, -17, -18

**Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!**

**Standesamt:** Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,  
EG, Zi. 1 u. 2, ..... Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105  
E-Mail: [standesamt@st-ingbert.de](mailto:standesamt@st-ingbert.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

**Bürgermeister Frank John, Limbach,**

Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung ..... 06841/80980

**1. Beigeordneter Günter Ostermayer** ..... 01577/1824037

**2. Beigeordneter Peter Voigt** ..... 06841/89363

**3. Beigeordneter Max Limbacher** ..... 0175/7711447

## ORTSVORSTEHER

**Altstadt:** Peter Voigt, Erbacher Str. 23 ..... 06841/89363

**Kirkel-Neuhäusel:** Hans-Dieter Sambach ..... 0160/97939798

**Limbach:** Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 ..... 0175/7711447

## SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel:** Günter Bast,  
Goethestr. 13a ..... 06849/991886

**Altstadt u. Limbach:** n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,  
Goethestraße 13a, ..... 06849/991886

## SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst  
in Strafsachen ..... 0172/6806275

## GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b  
Fax 06841/981525 ..... 06841/9815-0  
E-Mail: ..... [info@gwkirkel.de](mailto:info@gwkirkel.de)

## Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte –  
saarländische Rettungsleitstelle Fax: 110 oder 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

**Am Wochenende:** Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr  
**innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117 für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

05./06.12.:

Hartmann T., Dürerstraße 119, Homburg/Erbach, Tel.: 06841/72158  
Auch im Internet unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

### Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

**Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)**

**Öffnungszeiten:**

**Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

**Krankenpflegestationen**

Am Samstag/Sonntag, 05./06.12.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

### Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

**Notdiensthotline: 0800/0022833**

05.12.:

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg, Tel.: 06841/2228

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37, St. Ingbert, Tel.: 06894/4940

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen, Tel.: 06821/983880

06.12.:

Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242

Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92, St. Ingbert, Tel.: 06894/2232

Kepler-Apotheke, Keplerstraße 36a, Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57778

### Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

05./06.12.:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer, Hüttenstraße 20, Spiesen-Elversberg, Tel.: 06821/179494

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

## Müllabfuhrtermine

### HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel

alle Ortsteile:

gerade Woche ..... Restmüll

ungerade Woche ..... Bio

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)

EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 ([www.evs.de](http://www.evs.de))

### WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen

Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags,  
ungerade Kalenderwochen

Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel:

Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;

Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55

Beschwerden und Reklamationen

unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)

### Kompostieranlage in Limbach

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 16.00 Uhr

**Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum**

**Öffnungszeiten:** Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

**Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.**

## Amtliche Bekanntmachungen



### Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Nicht umsonst ist der heilige Nikolaus noch heute, nach hunderten von Jahren, so beliebt. Wir alle kennen seine Legende. Nikolaus hatte ein großes Herz und wollte selbstlos allen Menschen Gutes tun. Er verteilte großzügig Geschenke an Arm und Reich, Groß und Klein. Auch heute folgen wir seinem Vorbild und überraschen uns zum Nikolaustag gegenseitig mit Kleinigkeiten. Dabei muss nicht jedes Geschenk etwas Materielles sein. Die wertvollste Gabe des heiligen Nikolaus bestand aus seiner Persönlichkeit selbst, denn er war für alle da, die ihn brauchten – sei es mit Geschenken, einem offenen Ohr oder einer guten Tat.

Und das ist heute genauso wichtig wie eh und je. Gerade jetzt müssen wir ein großes Herz haben und selbstlos aufeinander Rücksicht nehmen, um gemeinsam durch diese nicht ganz einfache Zeit zu kommen.

Die Pastoralreferentin Isabelle Blumberg hat für uns einen interessanten Artikel mit Wissenswertem über den heiligen Nikolaus verfasst und ein kleines Rätsel für die Kinder beigelegt. Schauen Sie in den Innenteil unter „Aus der Gemeinde“ und erfahren Sie mehr über den liebevollen Bischof von Myra.

Und verpassen Sie nicht den Besuch des heiligen Nikolaus in unserer Gemeinde! Unter dem Motto „Ein großes Herz ist das wertvollste Geschenk“ wird er durch alle drei Ortsteile ziehen und den Kindern an den Fenstern zuwinken.

Damit wollen wir den kleinen und großen Bürgern unserer Gemeinde eine Freude bereiten.

Der Nikolaus reitet hoch zu Ross begleitet von Ortsvorsteher Peter Voigt am Freitag, 04.12.2020, ab 16:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr, durch den Ortsteil Altstadt.

Am Samstag, 05.12.2020, ab 15:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr, fährt ihn seine Kutsche durch Limbach, in Begleitung von Ortsvorsteher Max-Victor Limbacher.

Am Sonntag, 06.12.2020, ab 14:30 Uhr bis ca. 16:15 Uhr, fährt der Nikolaus mit seiner Kutsche durch Kirkel-Neuhäusel. Begleiten wird ihn Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach.

Die Routenverläufe finden Sie unter [www.kirkel.de/aktuelles-terme/nachrichten](http://www.kirkel.de/aktuelles-terme/nachrichten)

**Wir müssen auch in diesem Fall ausdrücklich darauf hinweisen, dass keinesfalls gegen die Verordnung verstoßen werden darf. Sollten Sie nicht direkt am Routenverlauf wohnen, ist ein kleiner Spaziergang natürlich erlaubt, um den heiligen Nikolaus zu sehen. Aber seien Sie bitte nur mit Ihrem eigenen Hausstand unterwegs und halten Sie ausreichend Abstand zu Anderen.**

Es ist nicht erlaubt, dem kleinen Umzug zu folgen oder Ansammlungen am Straßenrand etc. zu bilden – sonst muss der Nikolaus den Ausflug abbrechen.

Ich werde ihn persönlich zur Absicherung begleiten und mit Ihnen gemeinsam auf die Einhaltung der Regeln achten.

Also, folgen Sie (nur) dem Vorbild des heiligen Nikolaus. Zeigen Sie Herz und seien Sie füreinander da, indem Sie Rücksicht aufeinander nehmen.

Ihr Frank John  
Bürgermeister



# A. Amtliche Texte

## Gesetze

330 **Berichtigung  
der Verkündung des Gesetzes Nr. 2012  
Saarländisches Gesetz zur Kontaktnachverfolgung  
im Rahmen der Corona-Pandemie  
Vom 11. November 2020**

Die Verkündung des Saarländischen Gesetzes zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Corona-Pandemie vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1171) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Gesetzesziel

Dieses Gesetz schafft unbeschadet der Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes die notwendigen Regelungen zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.“

Saarbrücken, den 13. November 2020

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Im Auftrag  
Seemann

## Verordnungen

329 **Verordnung zur Änderung  
infektionsrechtlicher Verordnungen  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie  
Vom 27. November 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 27. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

**Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für  
Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des  
Coronavirus**

### § 1

**Absonderung für Ein- und Rückreisende;  
Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen

an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(5) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens

dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

- c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitenden Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
- a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
  - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
  - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand

- angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
  4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
  5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,
  6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder
  7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
    - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Institut <https://www.rki.de>),
    - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
    - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
  8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.
- Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.
- (4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind
    1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetzes,
    2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (Pfp Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
    3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. 3Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
  - (5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.
  - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen



nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### § 3

#### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

### § 4

#### Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begeben oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. November 2020 (Amtsbl. I S. 1110) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2020 außer Kraft.

### Artikel 2

#### Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

### § 1

#### Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

## § 2

### Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kin-

der- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

(3) Die Betreiber oder sonst Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

## § 3

### Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 der des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetz oder im Reisegewerbe,



2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakademien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,
10. bei Frisuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushal-

te mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Abs. 3

#### § 4

#### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet,

die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass bis zu einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche von bis zu 800 Quadratmeter pro 10 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat und ab einer 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche pro 20 Quadratmeter. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

## § 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,

6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

(4) Bis zum Erlass von Verordnungen nach Absatz 3 Satz 1 gelten bereits erlassene Hygienekonzepte fort, längstens bis zum 13. Dezember 2020.

## § 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch fünf Personen. Zum Haushalt oder dem familiären Bezugskreis gehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises, höchstens jedoch auf fünf Personen begrenzt; Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt. Die übrigen Bestimmungen des Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften,



Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien und Wählergruppen mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

## § 7

### **Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen**

(1) Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle sowie der Betrieb von Kantinen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 erteilen.

Nach Maßgabe des Satz 2 können in begründeten Einzelfall Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung von Sportstätten, zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, des Nachwuchskaders, des paralympischen Kaders und des Landeskaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sei. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 gestattet.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos und Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetzes-LOG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014) sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13.



April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetriebe jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen das Zünden von Pyrotechnik zu untersagen. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind untersagt.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

## § 8

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter

Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

## § 10

### **Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebes ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung der Lehre soll grundsätzlich, mit Ausnahme insbesondere von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen, auf digitale Verfahren umgestellt werden. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studienfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 11

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## § 12

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

## § 13

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. November 2020 (Amtsbl. I S. 1113) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satz 2 mit Ablauf des 13. Dezember 2020 außer Kraft. § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Artikel 3

### **Verordnung zum regulären Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie**

## Kapitel 1

### **Regulärer Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie**

## § 1

### **Regulärer Schulbetrieb während der Corona-Pandemie**

(1) An den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet regulärer Schulbetrieb statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztag.



(2) Zur Gewährleistung des regulären Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/\\_documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemaassnahmen-schule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaassnahmen-schule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine regionale oder landesweite Einschränkung des Präsenzunterrichts an Schulen erforderlich werden sollte, wird an den allgemeinbildenden Schulen eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Die näheren Bestimmungen hierzu sowie zu den sonstigen erforderlichen pädagogischen Maßnahmen trifft die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

### **§ 1 a einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutz-

maßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

## **§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten**

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/\\_documents/dld\\_msgff-empfehlungen-kitas.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/dld_msgff-empfehlungen-kitas.pdf)) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

## **§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

## **Kapitel 2 Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe**

### **§ 4 Präsenzunterricht**

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert-Koch-Instituts, die unter der Adresse <https://>



[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinischen Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12. Juni 2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes, entsprechend.

## **§ 5 Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

## **§ 6 Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

## **Kapitel 3**

### **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich**

#### **§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Coronapandemiemaßnahmen betrieben werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen.

#### **§ 8 Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 entsprechend zu beachten.

## **Kapitel 4**

### **§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 eingehalten werden.

## **Kapitel 5**

### **§ 10**

#### **Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen betrieben werden.

(2) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 2 beziehungsweise den im entsprechenden Hygienerahmenkonzept veröffentlichten landesweiten Vorgaben entsprechen.

## **Kapitel 6**

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 13. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 8. August 2020 (Amtsbl. I S. 738, 743), geändert durch die Verordnung vom 6. November (Amtsbl. I S. 1074), außer Kraft.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. November 2020

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

In Vertretung  
Rehlinger

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

In Vertretung  
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

In Vertretung  
Jost

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 331 **Berichtigung der Verkündung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 27. November 2020

Die Verkündung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020 (Amtsbl. I S. 1190) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 wird der § 6 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch fünf Personen. Zum Haushalt oder dem familiären Bezugskreis gehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.“

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises von bis zu fünf Personen, begrenzt. Zum weiteren Haushalt oder familiären Bezugskreis gehörige Kinder bis 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.“

2. In Artikel 3 wird die Überschrift des § 1a wie folgt gefasst:

„§ 1a  
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“

Saarbrücken, den 27. November 2020

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Im Auftrag  
Seelmann

**Die Verordnung inklusive der Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter  
[www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de)**

## Wir gratulieren



- 06.12.2020 93. Geburtstag von Frau Gertrud Homberg, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Hauptstraße 20.
- 08.12.2020 80. Geburtstag von Herrn Wolfgang Hussong, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Umlandstraße 16.
- 11.12.2020 80. Geburtstag von Herrn Hans Döhla, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 52.

## Öffentliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Gemeinderat  
Sitzungsnummer: Sitzung - 10/2019-2024  
Sitzungsdatum: Donnerstag, 10. Dezember 2020  
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Sitzungsort: Dorfhalle Limbach - Talstraße

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Einwohnerfragestunde
- Jahresabschluss 2019, Immobilien- und Freizeitbetrieb
- Jahresabschluss 2019, Abwasserwerk
- Jahresabschluss 2019, Bauhof- und Friedhofsbetrieb
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Eigenbetriebe
- Gemeinsame Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Kirkel - Grundwasser schützen - Trinkwasserversorgung sicherstellen -  
hier: Antrag der Gemeinderatsfraktionen
- Kampagne „Wasser kommt aus dem Hahn“  
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum  
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
- Grafische Aufbereitung von Daten zur Information von Ratsmitgliedern und Verwaltung  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Fortschreibung und Konkretisierung des „Positionspapier der Kreisverwaltung Verkehrsentwicklung im Saarpfalz-Kreis“.  
hier: Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
- Einstellung eines „Klimaschutzmanagers“  
hier: Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
- Fortschreibung des Qualifizierten Mietspiegels 2020 für den Saarpfalz-Kreis
- Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ruthenweg 2“ im Ortsteil Limbach
8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schlehhecke“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
- Erlass einer Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ im Ortsteil Limbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Satzungsbeschluss
- Anpassung der Preise für den Durchgangstourismus, Caravanplatz Mühlenweiher
- Mandatserteilung zur Zustimmung der Änderung der Verbandsatzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar
- Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen gem. § 51a KSVG  
hier: Vorratsbeschluss „Einsetzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses als Notausschuss“
- Verschiedenes öffentlich
- Nichtöffentlicher Teil**
- Anfrage Hundesportplatz Limbach  
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
- Neubau eines Multicourts, Kirkel, Im Driescher
- Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Personalerklärung im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt





25. Einstellung einer Beamtinnenanwärterin/eines Beamtinnenanwärters für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
26. Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r
27. Verschiedenes nichtöffentlich  
gez. Frank John  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel  
Sitzungsnummer: Sitzung - 12/2019-2024  
Sitzungsdatum: Dienstag, 8. Dezember 2020  
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr  
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschriften der letzten Sitzungen vom 18.08.2020 und vom 27.10.2020
2. Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes
3. 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schlehhecke“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
4. Festlegung der Ortsratssitzungstermine für 2021
5. Verschiedenes öffentlich

#### Nichtöffentlicher Teil

6. Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
7. Anpassung der Preise für den Durchgangstourismus, Caravanplatz Mühlenweiher
8. Neubau eines Multicourts, Kirkel, Im Driescher
9. Verschiedenes nichtöffentlich

gez. H.-D. Sambach  
Ortsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach  
Sitzungsnummer: Sitzung - 12/2019-2024  
Sitzungsdatum: Montag, 7. Dezember 2020  
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Spielplatzinitiative Wilhelm-Busch-Weg/Kästnerstraße
3. Erlass einer Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ im Ortsteil Limbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Satzungsbeschluss
4. Berufung eines ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten für den Ortsteil Limbach
5. Festlegung der Ortsratssitzungstermine für 2021
6. Verschiedenes öffentlich

#### Nichtöffentlicher Teil

7. Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Max Limbacher  
Ortsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### 86. nichtöffentliche Sitzung des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Sitzungsdatum: Mittwoch, 09. Dezember 2020  
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Sitzungsort: Ratssaal der Gemeinde Kirkel GmbH, Hauptstraße 12

### TAGESORDNUNG

1. Änderung Wirtschaftsplan 2020 der GWK und Vergabe einer Baumaßnahme
2. Wirtschaftsplan 2021
3. Sachstand und Vorgehensweise zur Explorationsbohrung im Kirkeler Taubental zur Wassergewinnung durch die Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH (MEG)
4. Förderprogramm 2021
5. Intelligente Messsysteme
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Kirkel, den 03.12.2020  
gez. Frank John  
Aufsichtsratsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis, 10.200 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Position Fachbereichsleiter (m/w/d) des Fachbereichs 3 – Bauen und Umwelt – eine Stelle als

### Diplom-Ingenieur (FH) / Bachelor (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau

unbefristet in Vollzeit (derzeit 39 Std./Wo.) zu besetzen.  
Vergütung: Je nach vorheriger Tätigkeit und Berufserfahrung bis Entgeltgruppe 12 TVöD.

**Zu den Aufgabenschwerpunkten der ausgeschriebenen Stelle gehören im Wesentlichen:**

- Leitung des Fachbereichs „Bauen und Umwelt“
- Planung, Bau und Unterhaltung von kommunalen Gebäuden
- Durchführung von Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in und an öffentlichen Einrichtungen im Hochbaubereich
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen nach VOB und VOL, Abnahme von Bauwerken und Rechnungsprüfung sowie Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
- Ausarbeitung von Architekten-/Ingenieurverträgen und Bauleistungsverträgen
- Beantragung von staatlichen Zuschüssen sowie Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Zusammenarbeit mit Versorgungsträgern, Architekten und Ingenieuren sowie Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für die Gemeinde
- Bauleitung und Überwachung eigener Baumaßnahmen
- Erstellung von Unterlagen für die Haushaltsplanung sowie von Vorlagen für die zuständigen Ausschüsse und den Gemeinderat

Weitere Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

### Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Ingenieur / Bachelor (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau/Architektur
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere auch mit der Planung und Durchführung kommunaler und/oder staatlicher Baumaßnahmen
- Vertiefte Kenntnisse im Vergabewesen VOB, VOL, VOF
- Berufliche Erfahrungen in allen Leistungsphasen der HOAI
- Geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und Geoinformationssystemen
- Hohe Motivation, ausgeprägte Leistungs- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Ortsrats-, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (ca. 35/Jahr)
- Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie freundliches, sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Vertragspartnern und kommunalpolitischen Gremien
- Fahrerlaubnis Klasse B sowie dienstliche Nutzung Ihres privaten Kraftfahrzeuges gegen Erstattung der Fahrtkosten nach dem Saarl. Reisekostengesetz

### Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bauplanungs-/Bauordnungsrecht und im einschlägigen Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Liegenschaftswesen (Grundstücksan- und -verkauf, Mietangelegenheiten, Pachtangelegenheiten)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

### Wir bieten:

- Eine spannende, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.  
Kirkel, 20.11.2020  
Frank John, Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

### **Einen Beschäftigten (m/w/d) für den Bauhof mit Facharbeiterausbildung als Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.**

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Handwerk sowie Führerschein Klasse B.

Der Aufgabenbereich umfasst alle im Bauhof der Gemeinde vorkommenden Arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Stelle ist unbefristet.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 13.12.2020 an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, zu richten.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurück gesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kirkel finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote>.

Kirkel, den 06.11.2020

gez.

Frank John

Bürgermeister

## Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) !

## Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

## Redaktionsschluss für die Kirkeler Nachrichten in der Vorweihnachtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Liebe Vereine,

die letzte Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (KW 52) erscheint in diesem Jahr am Freitag, dem 25.12.2020!

Beachten Sie bitte die geänderten Annahmeschlüsse für die Kalenderwochen 51 + 52:

- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 51 (Erscheinungsdatum = Freitag, 18.12.2020) ist bereits **am Dienstag, dem 15.12.2020, um 12 Uhr!**
- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 52 (Erscheinungsdatum = Freitag, 25.12.2020) ist bereits **am Montag, dem 21.12.2020, um 12 Uhr!**

Senden Sie uns bitte Ihre redaktionellen Beiträge für die Vereinsnachrichten pünktlich per E-Mail an [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de) zu! Verspätet eingehende Meldungen können nicht abgedruckt werden.

Danke für Ihr Verständnis!

Ihre Amtsblattredaktion

## Vollsperrung eines Teilstücks des Asternweges im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Aufgrund von Kabelverlegungsarbeiten der Gemeindewerke Kirkel GmbH muss der Asternweg von der Einmündung in die Blumenstraße bis zur Trafostation vor Anwesen Asternweg 2 vom 07.12.2020 bis 31.12.2020 für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Eine Umleitung über die Blumenstraße und „In den Rothwiesen“ wird eingerichtet.

Ich bitte alle Betroffenen auch im Namen des ausführenden Bauunternehmens um Verständnis.

Der Bürgermeister

i.A. REIS

(Fachbereichsleiter)

## Das Abwasserwerk informiert

### 1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2020 aus Brauchwasseranlagen bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

### 2. Erstattung Abwassergebühren 2020 – Gartenwassermesser –

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2020 sind die Stände der Gartenwassermesser, bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

**Aufgrund einer Umstellung bei der Gemeindekasse geben Sie uns bitte auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.**

Der Meldebogen steht auch im Internet unter [www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/](http://www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/) zum Download zur Verfügung.



### Meldung Zählerstand Gartenwasser 2020

an: **Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –**

1. Name : .....

2. Telefonnummer: .....

3. Straße : .....

4. Zählernummer: .....

5. Zählerstand : .....

(nicht Verbrauch) .....

!

6. Kontonummer : IBAN .....



### 3. Oberflächenentwässerung – Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter [www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/](http://www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/) erhältlich.

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk – Herr Kunz Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: [Abwasserwerk@Kirkel.de](mailto:Abwasserwerk@Kirkel.de), während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

### „Kleine Gabe mit (hoffentlich) großer Wirkung“

#### Gemeinde Kirkel übergibt an Gemeinschaftsschule Bücher zum Klimawandel

Der globale Klimawandel beherrscht die öffentliche Diskussion. Erst recht die Konsequenzen für nahezu alle Lebensbereiche, werden die jetzt heranwachsenden Generationen zeitlebens begleiten.

„Das ist ein Thema für die Schulen, so wichtig wie das Einmaleins“, so der Kirkeler Bürgermeister Frank John. Auf dem Hintergrund dieser Überzeugung hat die Gemeinde Kirkel eine Sonderauflage des Bestsellers „Kleine Gase - große Wirkung. Der Klimawandel“ in Auftrag gegeben und am 1. Dezember mehrere Klassensätze der Gemeinschaftsschule Kirkel-Limbach für die Verwendung im Unterricht übergeben. Weitere Exemplare kommen als Ausleihexemplare der Gemeindebücherei zugute.

Gemeinsam mit dem Umweltbeigeordneten Max Limbacher sieht Bürgermeister John in dieser Buchaktion eine Möglichkeit, auch lokal das Bewusstsein für Wirkungszusammenhänge des globalen Phänomens schärfen zu helfen. „Unsere Kinder werden mit den Folgen der Klimaveränderung leben müssen. Deshalb ist es wichtig, auch die Ursachen dafür zu verstehen.“

Bei der Übergabe im Ratssaal verwies Konrektor Bernd Molitor gemeinsam mit der Vertreterin des Lehrerkollegiums Stephanie Klein auf das Engagement der Gemeinschaftsschule Kirkel - Limbach auf dem Gebiet von Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Die reicht von der Nutzung von Fairtrade-Produkten und dem Verzicht auf Einweggeschirr über die Anlage einer eigenen Blühfläche und der Haltung schuleigener Bienenvölker bis hin zu konsequenter Verwendung von Recycling-Produkten. Der Klimawandel und der Zusammenhang mit



persönlichem Verhalten ist Bestandteil des Unterrichts, insbesondere der 9. und 10. Klassen. Konrektor Molitor bedankt sich deshalb für das Buchgeschenk: „Die werden gleich eingesetzt!“



Bücherübergabe am 1. Dezember im Ratssaal. Von links: Steffen Glombitza (Bistum Speyer, Pfarrei Heilige Familie), Max Limbacher (Beigeordneter für Umwelt), Frank John (Bürgermeister), Bernd Molitor (Konrektor Gemeinschaftsschule), Stephanie Klein (Lehrerin Gemeinschaftsschule)  
Foto: Max Limbacher

Der Sonderdruck von „Kleine Gase - große Wirkung. Der Klimawandel“ kam auf Anregung des Umweltbeigeordneten Max Limbacher und des Umweltbeauftragten des Bistums Speyer, Steffen Glombitza, zustande. Die Absicht der Autoren des Buchs, David Nelles und Christian Serrer, war es, eine gut verständliche Übersicht zum Thema zu verfassen mit vielen Schaubildern und knappen Erklärungen. Neben einer allgemeinen Einführung in die Thematik werden Klimaschwankungen in der Erdgeschichte ebenso behandelt, wie auch die Frage nach dem menschengemachten Anteil an der jetzigen Entwicklung. Gut belegt und präsentiert gipfeln die Darstellungen in der Gegenüberstellung einer gebremsten oder ungebremsten Erderwärmung. (Nelles und Serrer, Kleine Gase - große Wirkung. Der Klimawandel. Friedrichshafen 2018, ISBN 978-3-9819-6500-1).

## Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

**Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

**donnerstags** von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

**Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel**

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**freitags** von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

**Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass unsere Büchereien während der Weihnachtsferien/Schulferien geschlossen sind. Nähere Infos folgen!**

Ihr Bücherei - Team

## Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an und haben diese der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch einige neue Abhol- und Lieferangebote.

Eine Liste mit den aktuellen Services und den dazugehörigen Kontaktdaten sowie den Öffnungszeiten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de). Diese Liste wird regelmäßig überarbeitet. Gerne können Sie uns Ergänzungen und Änderungen telefonisch unter 06841 / 8098-38 oder per E-Mail an [kultur@kirkel.de](mailto:kultur@kirkel.de) durchgeben.

## Andere Behörden



## Standort für Impfzentrum Ost gefunden

Ehemaliger Praktiker-Baumarkt Neunkirchen wird zum Impfzentrum für den Landkreis Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis Die Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis fanden nun eine passende Immobilie für das geplante Impfzentrum Ost. Im ehemaligen Praktiker-Baumarkt/Max-Bahr-Baumarkt in Neunkirchen soll das Impfzentrum entstehen.

Die Landräte haben sich mit den Verantwortlichen der METRO PROPERTIES bei einem Ortstermin von der Tauglichkeit des leerstehenden Gebäudekomplexes in Neunkirchen überzeugt. „Der ehemalige Baumarkt bietet mit rund 10.000 qm und mehreren Eingängen optimale Grundlage, um ein Impfzentrum auszubauen“, begründet

Landrat Sören Meng die Eignung des Gebäudes. „Zudem ist die Lage mit der Anbindung an die B 41 und der unmittelbar in der Nähe befindlichen Autobahn verkehrsgünstig gelegen, auch mit dem ÖPNV ist das Zentrum gut erreichbar. Das ist wichtig für die Bürgerinnen und Bürger, die aus unserem Landkreis oder dem Saarpfalz-Kreis kommen“, so der St. Wendler Landrat Udo Rechtenwald. „Die Größe der Immobilie sowie ihre Infrastruktur mit Parkplätzen und Lagerfläche sind optimale Voraussetzungen, um rund 1.000 Impfungen täglich durchführen zu können“, ergänzt der Landrat des Saarpfalz-Kreises, Dr. Theophil Gallo.

„Natürlich haben wir sofort gehandelt, als uns die Anfrage des Landkreises erreichte. Das Team von METRO PROPERTIES freut sich, dass wir den Standort zur Verfügung stellen und so in der Pandemie den Landkreis Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz-Kreis unterstützen können“, sagt Oliver Borg, Director Region Germany, METRO PROPERTIES.

Ab dem 15. Dezember soll das Impfzentrum in Absprache mit dem Gesundheitsministerium einsatzbereit sein. Daher werden die drei Landkreise in enger Zusammenarbeit nun die entsprechende Infrastruktur herstellen. „Derzeit sind wir in Angebotsabsprachen mit Messebauern, die die Infrastruktur im Innern des Gebäudes ausbauen sollen“, erläutert Landrat Sören Meng. Die Landkreise wurden seitens des Sozialministeriums damit beauftragt, drei Impfzentren im Saarland einzurichten. Die Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam das Impfzentrum Ost einzurichten.



Die Landräte Sören Meng (Mitte), Dr. Theophil Gallo (3.v.r.) und Udo Rechtenwald (2.v.r.) haben sich mit dem Eigentümer des ehemaligen Praktiker-Baumarktes der Metro Properties GmbH & Co. KG vertreten durch Jochen Fischer (l.) Dieter Hülstrunk (r.) und Francesca Messina die derzeit leerstehende Immobilie angeschaut. Foto: Jasmin Alt

## Entsorgungsverband Saar

### Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wettersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfalleinsammlung eingesetzt werden, wird es dann sicher nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

### Ein Tipp in Sachen Mindestleerung/letzte Leerung im laufenden Jahr:

Wer nur die Mindestleerungen pro Jahr (vier Leerungen beim 120 Liter Behälter, zehn Leerungen beim 240 Liter Behälter) in Anspruch nehmen möchte und erst zum letzten Abfuhrtermin im Monat Dezember seine Tonne zur Leerung bereitstellt, muss damit rechnen, dass eine witterungsbedingt erst im Januar mögliche Leerung auch im neuen Jahr berechnet wird. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, bereits gut gefüllte Behälter schon zu einem früheren Abfuhrtermin zur Leerung bereitzustellen.



## Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Die Zulassungsstelle des Saarpfalz-Kreises wird am Montag, dem 28. Dezember, und am Dienstag, dem 29. Dezember, von 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet sein. Am Mittwoch, dem 30. Dezember, ist die Zulassungsstelle regulär von 7:15 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Die Online-Terminvergabe wird entsprechend angepasst. Da die Kapazitäten an diesen Tagen begrenzt sein werden, bittet die Zulassungsbehörde alle Kundinnen und Kunden, Zulassungen und Umschreibungen in größerem Umfang vor der Weihnachts- und Silvesterwoche zu planen und zu tätigen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass nicht benötigte Reservierungen bei der Online-Terminvergabe unbedingt abzusagen sind, um anderen Anfragen nachkommen zu können. Die KFZ-Zulassungsbehörde appelliert an eine gegenseitige Rücksichtnahme, um allen Bürgerinnen und Bürgern den Service der Online-Terminvergabe zu ermöglichen. Die Termine sind immer für 14 Tage in die Zukunft freigeschaltet. Die Terminierung kann einfach in der ersten Terminbestätigungs-Mail aus dem Erstkontakt storniert werden.

## Agentur für Arbeit Saarland

### Der Arbeitsmarkt im November 2020 im Saarpfalz-Kreis Entwicklung im Saarland

Im November waren 37.737 Menschen im Saarland arbeitslos gemeldet, das waren 943 weniger als im Oktober. Über eine Zeitspanne von fünf Monaten hinweg war die Arbeitslosenzahl kontinuierlich angestiegen, am deutlichsten in der Anfangszeit des Lockdowns. Im September war die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen erstmals wieder rückläufig. Den dritten Monat in Folge ist nun im November erneut ein Rückgang erfolgt. In welchem Maße die Corona-Pandemie den Arbeitsmarkt beeinflusst, zeigt sich weiterhin im Vorjahresvergleich: In diesem Jahr waren 5.428 Menschen mehr von Arbeitslosigkeit betroffen als im November 2019. Dies entspricht einem Anstieg um fast 17 Prozent. Die Arbeitslosenquote - bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen - ging im November um 0,1 Prozentpunkte zurück. Aktuell liegt sie bei 7,1 Prozent. Im November 2019 hatte sie noch bei rund sechs Prozent gelegen.

„Trotz der Ausnahme-situation, die unser Leben und Arbeiten seit mehr als acht Monaten bestimmt, ist die Arbeitslosigkeit im dritten Monat in Folge gesunken,“ beschreibt **Madeleine Seidel**, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland, die aktuelle Entwicklung. „Im aktuellen Monat konnten viele Menschen ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beenden. Es ist allerdings zurzeit von der unsicheren Entwicklung und den Folgen des Corona-Beschränkungen abhängig, ob sich dieser positive Trend fortsetzen kann. Die saarländischen Betriebe und Unternehmen haben im November auch wieder mehr Arbeitskräfte nachgefragt. Für die Wintermonate bleibt die weitere - über die saisonüblich zu erwartende hinausgehende - Entwicklung ebenfalls abzuwarten.“

**Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich**  
Landkreis St. Wendel: 3,7 Prozent  
Landkreis Merzig-Wadern: 4,6 Prozent  
Saarpfalz-Kreis: 5,4 Prozent  
Landkreis Saarlouis: 5,7 Prozent  
Landkreis Neunkirchen: 7,8 Prozent  
Regionalverband Saarbrücken: 10,0 Prozent

### Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im Saarpfalz-Kreis waren im aktuellen Monat 4.180 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 65 weniger als im Oktober. Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter fast ein Viertel Arbeitslose mehr gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,4 Prozent um 0,1 Prozentpunkte unter dem Wert des Vormonats und um 1,0 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres.

### Entwicklung in der Arbeitslosenversicherung

Bei der Agentur für Arbeit ist die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vormonat um 47 auf 1.946 gesunken. Das waren 520 mehr als vor einem Jahr. Bei den Jüngeren unter 25 Jahren lag die Arbeitslosigkeit bei 179. Sie verringerte sich um sechs im Vergleich zum Vormonat und lag um 69 über dem Wert des Vorjahres. Die Zahl der Arbeitslosen in der Altersgruppe 50plus betrug 960. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat um sieben erhöht. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um über ein Viertel zu verzeichnen.

### Entwicklung in der Grundsicherung

Beim Jobcenter im Saarpfalz-Kreis waren im November 2.234 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 18 weniger als im Oktober. Damit lag die Zahl der Arbeitslosen um 282 über dem Vorjahreswert. Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im November bei 139. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat um 14 verringert und gegenüber dem Vorjahr um 19 erhöht. 694 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl hat sich gegenüber Oktober um acht verringert und gegenüber November 2019 um 55 erhöht. Rund die Hälfte der beim Jobcenter registrierten Arbeitslosen ist gleichzeitig auch langzeitarbeitslos, also bereits länger als ein Jahr gemeldet. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im November 1.115. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um mehr als ein Viertel.

### Stellenmarkt

Im November wurden im Saarpfalz-Kreis in etwa gleich viele neue Arbeitsstellen gemeldet wie im Monat zuvor. Unternehmen haben im aktuellen Monat insgesamt 334 Stellen zur Besetzung gemeldet, sieben weniger als im Vormonat. Seit Jahresbeginn wurden rund 2.700 offene Stellen gemeldet, knapp 880 weniger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Aktuell stehen 1.152 freie Jobs zur Besetzung zur Verfügung. Der Stellenbestand liegt damit fast 16 Prozent unter dem Vorjahresniveau.

## Kurzarbeit

Im Saarpfalz-Kreis haben im November 106 Betriebe für 622 Beschäftigte neu Kurzarbeit angezeigt. Seit Beginn der Corona-Krise haben insgesamt 1.994 Unternehmen Kurzarbeit für 32.502 Beschäftigte angezeigt. Die Anzeigen für Kurzarbeit bedeuten jedoch nicht automatisch deren Realisierung. Daten über den Umfang der realisierten Kurzarbeit werden mit einer Wartezeit veröffentlicht, da hiermit eine sichere Statistik auf vollzähliger Basis mit hoher Datenqualität gewährleistet ist. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden Hochrechnungen auf Basis der vorläufigen Daten vorgenommen. Nach den aktuellsten Hochrechnungen haben im Juni 820 Unternehmen der Region für 11.746 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

### Regionale Entwicklung

#### Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):

3.132 Arbeitslose (plus 691 zum Vorjahr),  
Arbeitslosenquote: 5,4 Prozent

#### Geschäftsstelle St. Ingbert:

1.048 Arbeitslose (plus 111 zum Vorjahr),  
Arbeitslosenquote: 5,4 Prozent

## Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

### Heizkörper kalt - Was tun?

Bei sehr kalten Außentemperaturen macht sich ein nicht funktionierender Heizkörper besonders bemerkbar. Die Wohnung wird nicht warm, obwohl andere Heizkörper glühend heiß sind. Bei älteren Heizungsanlagen kann das Problem immer mal wieder auftreten. „Das ist nicht nur ungünstig für das Wohlbefinden, sondern durch das unregelmäßige Heizen auch schlecht für den Heizenergieverbrauch insgesamt“, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale des Saarlandes.

Eine häufige Ursache ist Luft, die sich im Heizkörper angesammelt hat. Nach einer Entlüftung ist das Problem schnell behoben. Der Wasserdruck in der Heizungsanlage sollte ebenfalls überprüft werden. Ist er zu niedrig, kann das die Ursache für einen kalten Heizkörper sein. In diesem Fall muss Wasser nachgefüllt werden, bis der Druck den Herstellerangaben entspricht. Im Zweifel sollte man einen Installateur mit der Behebung der Störung beauftragen.

Manchmal klemmt das Thermostatventil. Dann kann man versuchen, den Stift nach Abheben des Thermostatkopfes vorsichtig zu lösen oder das Ventil auszutauschen.

Werden die Heizkörper zwar alle warm, aber die Temperatur in den Räumen steigt nicht hoch genug an, kann es daran liegen, dass der hydraulische Abgleich fehlt oder dass die Heizkurve falsch eingestellt ist. Das verbraucht ebenfalls unnötig Heizenergie. Mit einer Heizlastberechnung kann der Fachmann ermitteln, ob die Leistung des Heizkessels ausreicht. Spätestens beim Kesseltausch ist eine solche Berechnung unerlässlich.

Ausführliche Informationen zur modernen Heizungstechnik, sowie zu allen Fragen des Energiesparens geben die Energieberater der Verbraucherzentrale.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Beratungen in den Niederlassungen im Saarland kostenfrei, ebenso die telefonische Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung. Termine zur persönlichen Beratung können unter 0681 / 50089-15 vereinbart werden oder per E-Mail unter Energieberatung@vz-saar.de.

Mehr Information zu den Beratungsangeboten gibt es auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter [www.verbraucherzentrale-saarland.de](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de).

Anmeldung zur persönlichen Energieberatung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Am Forum 1, 4. Etage, Zimmer 438. Tel. 06841 / 1048434 oder 0681 / 5008915.
- **Kirkel** im Rathaus, Hauptstraße 12. Tel. 06841 / 8098-22.
- **Blieskastel** in der Volkshochschule, Am Schloss, Tel. 06842 / 924310 oder 0681 / 5008915.
- **St. Ingbert** im Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 103, Tel. 06894 / 130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).

Kontaktaufnahme auch per E-Mail möglich unter Energieberatung@vz-saar.de

### Fenstererneuerung - Energie sparen und Einbruchschutz

**Am Dienstag, dem 08. Dezember 2020, bietet die Verbraucherzentrale zusammen mit dem Landeskriminalamt einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Fenstererneuerung an. Beleuchtet werden die Aspekte Energie sparen und Einbruchschutz. Die Online-Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inklusive Diskussion bis 19:30 Uhr.**

**Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die ihre Fenster austauschen oder die vorhandenen Fenster nachbessern möchten.**

Sind die Fenster sanierungsbedürftig, spart ein Austausch der Scheiben oder des kompletten Fensters viel Energie. Gleichzeitig ermöglicht die Fenstererneuerung weitere Verbesserungen beim Lärmschutz und bei der Sicherheit vor Einbrechern. Dr. Werner Ehl, Bauphysiker und Energieberater der Verbraucherzentrale, informiert darüber, wie man mit einer modernen Wärmeschutzverglasung den Energieverbrauch im Winter deutlich senken kann und im Sommer einen guten Hitzeschutz erreicht.

Ebenfalls draußen bleiben sollten Einbrecher. Gerade die Fenster im Erdgeschoss spielen eine wichtige Rolle. Reiner Both von der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Landespolizeipräsidiums zeigt Möglichkeiten, sich mit Hilfe von Sicherheitstechnik an Fenstern und Türen wirksam vor Einbrüchen zu schützen.

Auf Initiative der Handwerkskammer stellt Metallbaumeister Helmut Schmidt, Betriebsinhaber von HS Bauelemente in St. Wendel in einem Video vor, was beim Einbau von Fenstern zu beachten ist.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internet-Verbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

<https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>

Zum Thema Fenstererneuerung bietet die Verbraucherzentrale auch individuelle Beratung an. Die Beratungsgespräche in den Niederlassungen im Saarland sind dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei, ebenso die telefonische Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung. Terminvereinbarung unter 0681 / 50089-15 oder unter Energieberatung@vz-saar.de

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>

## Landesfachstelle Demenz

### Demenzratgeber Saarland wieder verfügbar

#### Der Ratgeber mit Antworten, Hilfen und Adressen

Die Landesfachstelle hat gemeinsam mit ihren Partnern der Allianz für Demenz- Netzwerk Saar den Demenzratgeber Saarland als Ratgeber mit Antworten, Hilfen und Adressen veröffentlicht. Er ist wieder erhältlich.

Der Demenzratgeber Saarland gibt auf häufig gestellte Fragen, wie: „Was ist eine Demenz? Ist eine Demenz behandelbar?“, verständliche und umfassende Antworten. Dies betrifft Informationen zum Krankheitsbild Demenz, zur Diagnose und Behandlung, zu Hilfs- und Entlastungsmöglichkeiten, zum Umgang mit den Betroffenen, den Leistungen der Pflegeversicherung und der rechtlichen Vorsorge. Zusätzlich wird aufgezeigt, wo und wie Hilfe und Unterstützung in Anspruch genommen werden kann.

Der Ratgeber ist bei den regionalen Pflegestützpunkten, den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken oder bei der Landesfachstelle Demenz verfügbar und kann dort kostenfrei bezogen werden. Weitere Informationen zum Thema Demenz, kostenlose Informationsmaterialien, Adressen vor Ort und Auskünfte sind bei der Landesfachstelle Demenz Saarland erhältlich.

#### Kontakt

Landesfachstelle Demenz

Ludwigstraße 5, 66740 Saarlouis

Tel.: 06831 / 488180

[landesfachstelle@demenz-saarland.de](mailto:landesfachstelle@demenz-saarland.de)

[www.demenz-saarland.de](http://www.demenz-saarland.de)

## Fahrplanwechsel zum 13. Dezember 2020

Der diesjährige Fahrplanwechsel im Saarpfalz-Kreis findet zum 13. Dezember statt, diesmal nur mit geringfügigen Änderungen.

### Linie 505

Änderungen gibt es auf dieser Linie unter der Woche bei einigen Fahrten am Nachmittag. Die bisherigen Fahrten von und nach Waldmohr werden zukünftig in Kleinottweiler beginnen, bzw. enden. Diese Fahrten führen somit aufgrund der geringen Nachfrage künftig nicht mehr nach Waldmohr, sondern von Homburg kommend über die Kleinottweilerstraße in Jägerburg, mit Halt am Jägersburger Weiher nach Kleinottweiler und zurück. Die Fahrten zwischen Bexbach und Homburg bleiben von der Fahrplanänderung unberührt. Auch Waldmohr bleibt über die Linie 280/R8 weiterhin im Stundentakt an Homburg angebunden.

Neben den neuen Fahrten der Linie 505 stehen den Einwohnern von Kleinottweiler außerdem zwei ALT Linien (546 und 548) zur Verfügung die sie an Bexbach und Homburg anbinden.

Eine weitere Änderung bei Linie 505 betrifft Fahrt 001, die jetzt nicht mehr in Höchen, sondern eine Haltestelle früher in Websweiler Haltestelle Ortsmitte beginnt. Die darauffolgenden Abfahrten verschieben sich dadurch um 2 Minuten.

### Linie 504

In der Richtung Walsheim nach St. Ingbert wurden die Fahrten 004 und 008 9 min, die Fahrt 006 5 min vorverlegt. Hierdurch wird nun am Busbahnhof ABweiler ein Anschluss an die Linie R10 Richtung Saarbrücken sichergestellt.

### Linie 547

Das Modellprojekt der ausgeweiteten Linie 547 (St. Ingbert-Kirkel-Blieskastel) wird nun dauerhaft etabliert. Die Busverbindung im Zwei-Stunden-Takt von Blieskastel über Kirkel nach St. Ingbert und zurück war 2018 als Modellprojekt für die Dauer von zwei Jahren konzipiert worden. Da die Linie sehr gut angenommen wird, soll sie nun dauerhaft ins Fahrplanbuch aufgenommen werden.

### Fahrplanbuch 2021

Das Fahrplanbuch des Saarpfalz-Kreises für 2021 wird nicht wie gewohnt zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember erscheinen, sondern erst im August neu aufgelegt, da es erst dann zu größeren Änderungen in den Fahrplänen kommen wird. Zuverlässige und detaillierte Fahrplanauskünfte findet man auch unter: [www.saarfahrplan.de](http://www.saarfahrplan.de).

### Kundenzentren:

Stadtbusbüro St. Ingbert, Rendezvous-Patz, Am Markt 9

Montag bis Freitag 9-12 Uhr und 13-17 Uhr

Tel.: 06894 / 13-123 oder unter [www.saar-mobil.de](http://www.saar-mobil.de)

Stadtbusbüro Homburg, Talstraße 57a

Montag bis Freitag 9-16:30 Uhr, Samstag 9-13 Uhr

Tel.: 06841 / 101-801

Kundenzentrum Bliestalverkehr Blieskastel

Montag bis Freitag 7:30-15:30 Uhr

Tel.: 06842 / 5383110 oder unter [www.bliestalverkehr.saarland](http://www.bliestalverkehr.saarland)

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtliche Mitteilungen



### Der Seniorenbeauftragte informiert



### Betrugsstrafaten zum Nachteil älterer Bürger und Bürgerinnen

Die saarländische Polizei registriert vermehrt Betrugsstrafaten zum Nachteil unserer älteren Bürger/innen, die von organisierten überregionalen Tätergruppierungen begangen werden. Besonders bekannt sind die Tatbegehungsweisen „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“, „falsche Gewinnversprechen“ und „Schockanruf“.

Die Geschädigten werden dabei immer in die Irre geführt und ihnen wird durch Androhung von vermeintlichen „Vollstreckungsbescheiden“ Angst gemacht.

Die Täter/innen agieren bundesweit und starten tageweise Anrufwellen in bestimmten Regionen, wobei von ihnen im Vorfeld bereits entsprechende Mittäter geographisch verteilt als Abholer platziert werden.

Neben den finanziellen Schäden sind möglicherweise psychische Folgen bei den Opfern weitreichender.

#### Und hier einige Verhaltenshinweise:

- \* Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen!
- \* Legen Sie den Hörer auf, wenn Ihnen etwas merkwürdig erscheint!
- \* Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Geben Sie niemals persönliche Informationen weiter: keine Telefonnummern und Adressen, Kontaktdaten, Bankleitzahlen, Kredit-Kartenummern!
- \* Übergeben Sie niemals Geld- oder Wertgegenstände an unbekannte Personen!
- \* Zahlen Sie keine Gebühren bzw. wählen Sie keine gebührenpflichtigen Sonderrufnummern z.B. mit der Vorwahl: 099..., 0180..., 0137...
- \* Wenn Sie unsicher sind: Rufen Sie die Polizei unter der 110 oder die Polizeidienststelle in Homburg unter 06841 / 106-0 an.
- \* Machen Sie sich bewusst: Wenn Sie nicht an einer Lotterie teilgenommen haben, können Sie auch nicht gewonnen haben!
- \* Geben Sie niemals Geld aus, um einen vermeintlichen Gewinn einzufordern!
- \* Machen Sie keinerlei Zusagen am Telefon!
- \* Weisen Sie unberechtigte Geldforderungen zurück!
- \* Kontrollieren Sie mindestens einmal im Monat Ihre Kontoauszüge und Ihre Telefonrechnung!

Diese Verhaltenshinweise sollen mit dazu beitragen, dass Sie von solchen Betrugsstrafaten verschont bleiben.

Hans-Peter Schmitt, Seniorenbeauftragter

### Der Fahrradbeauftragte informiert



### Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt Kirkel

Während des Corona-Lockdowns ist die Fahrradwerkstatt geschlossen. Sollte der Lockdown aufgehoben werden, öffnet die Werkstatt wieder am 07. Dezember.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen. Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung: Tel.: 06841 / 8098-60, E-Mail: [a.jung@kirkel.de](mailto:a.jung@kirkel.de)

### Kirchliche Nachrichten



### Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

#### Worte der Bibel

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht!

Lk 21,28

#### Worte des Lebens

Der Advent ist ein Weg nach Bethlehem. Lassen wir uns vom Licht des menschengewordenen Gottes anziehen.

Franziskus

#### Pfarramtsteam:

##### Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto:Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)

Homepage: [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

##### Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach,

Tel. 06826 / 2784

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto:Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)



**Bürozeiten im Pfarramt 1** – Sekretärin: Silke Steinfeltz  
Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Pfarramt bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

**Aktuelle Informationen** finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

- der Homepage des Dekanats unter [www.prot-dekanat-homburg.de](http://www.prot-dekanat-homburg.de)

- der Homepage unserer Landeskirche unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)

### **Gottesdienst am 2. Sonntag im Advent, 06.12.2020**

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Vikarin Christmann

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

### **Gottesdienst am 3. Sonntag im Advent, 13.12.2020**

10:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

**Voranmeldungen für die Gottesdienste an den weiteren Advents-sonntagen, zu Weihnachten sowie für den Jahresschlussgottesdienst werden gerne bereits jetzt schon angenommen.**

### **Hygieneplan für Gottesdienste:**

Pro Gottesdienst sind in **Altstadt 26, in Limbach 17, im Theobald-Hock-Haus 18** Teilnehmer/innen mit Nasen-Mundschutz und Abstand gestattet.

Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 – jeweils bis Freitag 12:00 Uhr – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. Email-Adresse.

Desinfektionsmittel steht bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.**

Sofern zum Gottesdienst **noch Plätze frei** sind, werden selbstverständlich **auch Unangemeldete** zum Gottesdienst eingelassen.

### **Kirchenwahl 2020:**

Am vergangenen Sonntag wurde die Kirchenwahl erfolgreich in unserer Kirchengemeinde durchgeführt und abgeschlossen. Vielen Dank an dieser Stelle an all die vielen Helferinnen und Helfer. Die Wahlbeteiligung in Limbach lag bei 39,8 % und in Altstadt bei 35,6 %. Das neue Presbyterium setzt sich wie folgt zusammen:

#### **In Altstadt wurden ins Presbyterium gewählt:**

Silke Eder, 139 Stimmen

Carsten Baus, 122 Stimmen

Dieter Schwarz, 110 Stimmen

#### **Als Ersatzpresbyter/in wurden gewählt:**

Dr. dent. Tatjana Braun, 97 Stimmen

Sabrina Miesel, 67 Stimmen

Frank Pitz, 55 Stimmen

#### **In Limbach wurden ins Presbyterium gewählt:**

Dieter Hock, 470 Stimmen

Petra Paulus, 338 Stimmen

Dr. med. Jürgen Rissland, 325 Stimmen

Prof. Dr. Willi Meier, 302 Stimmen

Philippe Imbsweiler, 249 Stimmen

Barbara Baus, 236 Stimmen

#### **Als Ersatzpresbyter/in wurden gewählt:**

Ingo-Paul Ziegler, 214 Stimmen

Jessica Huwer, 168 Stimmen

Lisa Müller-Schmiedt, 161 Stimmen

Joachim Hubertus, 145 Stimmen

Dr. Ing. Christoph Kaiser, 90 Stimmen Herzlichen Glückwunsch!

### **Aktion Hoffnungszeichen Baumscheibe**

**Eine ökumenische Adventsaktion mit der Pfarrei Heilige Familie**  
Bestimmt sind Sie in den vergangenen Wochen immer wieder bunten Steinen am Wegesrand begegnet, die den Menschen als Hoffnungszeichen Mut machen.

Für die Advents- und Weihnachtszeit bieten wir Ihnen weitere Hoffnungszeichen an: eine Baumscheibe. Die unterschiedlichen Jahresringe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten. Malen oder schreiben Sie Ihre Hoffnungen oder Wünsche auf die Baumscheibe.

Ab dem 4. Advent schmücken Sie damit einen der unten genannten Tannenbäume. Bis Weihnachten entsteht so ein Baum mit vielen guten Wünschen und Hoffnungen. Baumscheiben erhalten Sie u. a. im Pfarramt Limbach, Theobald-Hock-Platz 4 oder bei Familie Dieter Hock, Limbach.

Die Hoffnungsgebäude stehen in Limbach vor der prot. Elisabethkirche oder auf der Wiese der kath. Kirche oder in Kirkel vor der prot. Friedenskirche oder auf der Wiese der kath. Kirche.

### **Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach**

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

### **Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt**

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232, zur Zeit

Vertretung durch Fr. Naumann, Tel. 06841 / 81540

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

## **Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel**

**Protestantisches Pfarramt:** Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 [www.protkirchekirkel.de/](http://www.protkirchekirkel.de/) email: [pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de)  
Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849 / 978240

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

### **Gottesdienst:**

Der Gottesdienst am 2. Advent, dem 6. Dezember, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen.

Die Winterkirche mit Gottesdiensten im Jochen-Klepper-Haus wird es, wie in den vergangenen Jahren, erst im Januar geben. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der in der Kirche eingebauten Umluftheizung dürfen wir während der Gottesdienste nicht heizen. Auch ist als Höchsttemperatur nur 12 Grad erlaubt, weswegen wir die Gottesdienstbesucher bitten, sich entsprechend warm anzuziehen.

**Wahl des neuen Presbyteriums**  
Am vergangenen Sonntag fand in unserer Kirchengemeinde die Wahl des neuen Presbyteriums statt, das von 2020 bis 2026 im Amt sein wird. Wahlberechtigt waren 1480 Gemeindeglieder. Davon haben 524 ihre Stimme abgegeben, was einer Wahlbeteiligung von 35,4 Prozent entspricht. Gültig davon waren 487, ungültig 37 Stimmen. Von den 87 Erstwählern gaben 26 ihre Stimme ab, was einer Wahlbeteiligung von knapp unter 30 Prozent entspricht.

Ins Presbyterium gewählt wurden: Wolfram Wagner, Marion Kiefer, Sascha Fey, Birgit Britz, Matthias Schwarz und Tanja Klaus. In das erweiterte Presbyterium wurden gewählt: Helga Neuschwander, Esther Seibert, Sabine Grützner, Ursel Lang, Sandra Bast und Bianca Berndt. Eingeführt wird das neue Presbyterium voraussichtlich in einem Gottesdienst im Januar 2021.

### **Hoffnungszeichen - Baumscheibenaktion**

In der Advents- und Weihnachtszeit möchte sich die Prot. Kirchengemeinde gemeinsam mit den Menschen unserer Gemeinde an einer ökumenischen Aktion beteiligen und ein Hoffnungszeichen setzen.

Wir möchten mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten. Malen oder schreiben Sie Ihre Hoffnungen oder Wünsche auf eine Baumscheibe. Sie erhalten diese im Prot. Pfarramt in der Goethestraße (Tel. 06849 / 264). Die unterschiedlichen Jahresringe der Baumscheibe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit. Ab dem vierten Advent können Sie dann den Tannenbaum schmücken, der vor der Kirche (links neben der Eingangstreppe) aufgestellt worden ist. Da diese Aktion eine ökumenische ist, entstehen so bis Weihnachten zahlreiche Hoffnungsgebäude mit vielen guten Wünschen und Zeichen der Hoffnung.

**Ökumenisches Läuten**

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die einem lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

**Gottesdienst und Homepage**  
Da viele Gottesdienstbesucher wegen der Corona-Pandemie den sonntäglichen Kirchgang vermeiden, hat sich das Presbyterium entschieden, der Gemeinde den Gottesdienst in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Nach dem Gottesdienst in der Friedenskirche kann er auf der Homepage der Kirchengemeinde ([www.protkirchekirkel.de](http://www.protkirchekirkel.de)) eingesehen werden. So ist er für alle Gemeindeglieder, die am Sonntagmorgen nicht in die Kirche kommen wollen oder können, zugänglich.

**Jochen-Klepper-Haus**  
Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

**Pfarrei Heilige Familie Blieskastel**  
[www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)  
**Gottesdienste vom 05.12. bis 16.12.2020**

**05.12. Samstag - 2. Advent**  
07:30 Uhr Niederwürzbach: kath. Kirche, Frühschicht  
18:00 Uhr Lautzkirchen: Eucharistiefeier, Amt für Rosalinde Krüssel (Jgd) und vier verstorbene Angehörige; anschl. Fair-Verkauf

18:00 Uhr Niederwürzbach: Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf



## 06.12. Sonntag - 2. Advent

09:00 Uhr Bierbach: Eucharistiefeier, Panflötengottesdienst, Amt f. Oskar Venn (Jgd) u. Paula Kästle u. f. verstorb. Angehörige; Amt f. die Verstorbenen der Familie Feuerstein u. f. Edmund u. Hilde Walle u. verstorb. Angehörige; anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

## 07.12. Montag

18:00 Uhr Limbach: Theobald-Hock-Haus, Ökum. Hausgebet im Advent

## 08.12. Dienstag - Mariä Empfängnis

18:00 Uhr Alschbach: Eucharistiefeier

## 09.12. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier

19:00 Uhr Limbach: „Atempause“, gemeinsames Gebet

## 10.12. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach: Bußgottesdienst

19:00 Uhr Bierbach: „Atempause“, gemeinsames Gebet

## 12.12. Samstag - 3. Advent

07:30 Uhr Niederwürzbach: ev. Heilig-Geist-Kirche, Frühschicht

15:00 Uhr Niederwürzbach: Trauung von Jennifer Gebhardt und Nazarii Kapeliushnyi

18:00 Uhr Niederwürzbach: Eucharistiefeier mit dem Chor Kunterbunt

## 13.12. Sonntag - 3. Advent

09:00 Uhr Alschbach: Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach: Eucharistiefeier, Amt f. Anni u. Adolf Konrad u. f. Verstorbenen der Familien Konrad, Bruckdorfer und Zuderska; anschl. Fair-Verkauf

## 16.12. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel: Eucharistiefeier

19:00 Uhr Limbach: „Atempause“, gemeinsames Gebet

### Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

#### Maskenpflicht:

Bitte lassen Sie die Maske den gesamten Gottesdienst über aufgesetzt und achten Sie darauf, dass auch die Nase bedeckt ist!

#### Heizung:

Um die Luftbewegungen innerhalb der Kirche zu minimieren, wird in den kommenden Monaten die Kirche lediglich auf die Grundtemperatur 12° C geheizt. Bereits vor dem Gottesdienst wird die Heizung ausgeschaltet. Die Türen müssen während des Gottesdienstes OFFEN bleiben! Der Luftzug soll einen ständigen Luftaustausch ermöglichen.

**Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.**

#### Hoffnungszeichen - Baumscheibenaktion

Bestimmt sind Sie in den vergangenen Wochen immer wieder bunten Steinen am Wegesrand begegnet. Als painted stones, Segens- oder Hoffnungssteine haben diese Zeichen den Menschen Mut gemacht. In der Advents- und Weihnachtszeit möchten wir als Pfarrei Heilige Familie gemeinsam mit Ihnen ein weiteres Hoffnungszeichen setzen. Wir möchten mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten.

Malen oder schreiben Sie ihre Hoffnungen oder Wünsche auf eine Baumscheibe, die Sie bei den unten genannten Personen oder Adressen erhalten. Die unterschiedlichen Jahresringe der Baumscheibe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit.

Ab dem vierten Advent schmücken Sie damit einen der Tannenbäume, die vor unseren Kirchen und an anderen Orten hierfür bereit stehen. Bis Weihnachten entstehen so Hoffnungsgebäude mit vielen guten Wünschen und Zeichen der Hoffnung.

Die Baumscheiben erhalten Sie auf Anfrage bei:

- Pfarrbüro Lautzkirchen, Pfarrer-Peter Straße 1, Tel.: 06842 / 4628
- Pfarrhaus Niederwürzbach, Zum Petersberg 3, Tel.: 06842 / 7060205
- Frau Iris Hock, Limbach
- Frau Martina Hubert, Bierbach
- Herrn Johannes Hauck, Alschbach
- Evangelisches Pfarramt Kirkel, Goethestraße 7b

#### Atempause in der Kirche Christ König Limbach

**Bewusst zur Ruhe kommen, Atem schöpfen, Gott in unserer Mitte wahrnehmen**

In der Adventszeit laden wir herzlich zu einer gemeinsamen Gebetszeit mittwochsabends um 19:00 Uhr in die Kirche nach Limbach ein. Die nächsten Termine sind am:

**09. Dezember 2020 - „Find uns“**

**16. Dezember 2020 - „Gefunden - Gott sei Dank“**

Bitte denken Sie daran, sich vorher im Pfarrbüro anzumelden!

Die Gebetszeiten in Limbach laden uns ein, bewusst Zeit für die Suche nach Ruhe und die Suche nach Gott in unserem Leben zu nehmen.

#### Voranmeldung für die Weihnachtsgottesdienste!

„Weil in der Herberge kein Platz für sie war.“ So hören und lesen wir in der Weihnachtsgeschichte des Lukasevangeliums.

Die Gottesdienste an Heiligabend waren in den vergangenen Jahren stets sehr gut besucht. Durch die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in diesem Jahr nur eine begrenzte Zahl an Gottesdienstbesuchern

möglich. Wie bei einem Konzert oder der Fahrt im Reisebus gilt: Voll ist voll. So leid es uns allen tut!

**Seit Dienstag, dem 1. Dezember, können Sie sich telefonisch oder per Mail im Pfarrbüro anmelden.** Hier erfahren Sie auch, in welchen Gottesdiensten noch Plätze zur Verfügung stehen. Es wäre schön, wenn Sie die Plätze in den Kinderkrippenfeiern den Kindern und deren Eltern überlassen würden und darauf Rücksicht nehmen. Wir wissen, dass diese Uhrzeit auch bei vielen älteren Gemeindemitgliedern sehr begehrt ist.

Noch eine Bitte: Kommen Sie bitte frühzeitig zu den Gottesdiensten. So können Wartezeiten am Eingang vermieden werden. Eine warme Decke kann bei der derzeitigen Raumtemperatur hilfreich und wärmend sein.

#### Ökumenisches Hausgebet im Advent im Theobald-Hock-Haus in Limbach

Das Motto des diesjährigen Gebets lautet: „Glaube - for future?“. Die Texte greifen die großen und drängenden Gegenwartsfragen auf: die Sorgen vieler Menschen wegen der Corona-Pandemie und wegen der voranschreitenden Zerstörung des Lebenshauses Erde. Angesichts dessen wollen die Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bilder die Hoffnung stärken, dass unsere Zukunft bei Gott in guten Händen ist. Herzliche Einladung!

Termin: **Montag, 07.12.2020, 18:00 Uhr, Limbach, Theobald-Hock-Haus,**

Anmeldung bitte bei Frau Iris Hock, Tel. 06841 / 89377

#### Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

#### Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: [www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

## Aus der Gemeinde



### Redaktionsschluss für die Kirkeler Nachrichten in der Vorweihnachtszeit

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Liebe Vereine,**

die letzte Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (KW 52) erscheint in diesem **Jahr am Freitag, dem 25.12.2020!**

Beachten Sie bitte die geänderten Annahmeschlüsse für die Kalenderwochen **51 + 52:**

- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 51 (Erscheinungsdatum = Freitag, 18.12.2020) ist bereits **am Dienstag, dem 15.12.2020, um 12 Uhr!**
- Annahmeschluss für die Ausgabe der KW 52 (Erscheinungsdatum = Freitag, 25.12.2020) ist bereits **am Montag, dem 21.12.2020, um 12 Uhr!**

Senden Sie uns bitte Ihre redaktionellen Beiträge für die Vereinsnachrichten pünktlich per E-Mail an [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)!

Verspätet eingehende Meldungen können nicht abgedruckt werden.

Danke für Ihr Verständnis!

Ihre Amtsblattredaktion

### Fotochallenge Winter 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Unsere letzte Fotochallenge war mal wieder ein voller Erfolg. Den jahreszeitlichen Rhythmus werden wir beibehalten und laden deshalb schon zur nächsten Challenge ein:

**Zeigen Sie uns die Gemeinde Kirkel im Winter!** Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was das winterliche Kirkel zu bieten hat. Glitzernder Frost? Ein klarer Wintertag? Vielleicht sogar Schnee? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt die Titelseite einer Februar-Ausgabe der Kirkeler Nachrichten - natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter [www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge](http://www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge), die bis Ende März online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter [www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge](http://www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge) herunterladen oder über [kultur@kirkel.de](mailto:kultur@kirkel.de) oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an [kultur@kirkel.de](mailto:kultur@kirkel.de) (das Bild bitte nicht in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

**Einsendeschluss ist der 31.01.2021.**

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

## Ihre Feuerwehr informiert

**Einsatz „Pferd in Gewässer“: L 116, zwischen Altstadt und Niederbexbach: 30.11.2020, 13:45 Uhr**

Am Montagnachmittag, dem 30. November 2020, wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach gegen 13:45 Uhr mit dem Stichwort „Einsatz Tier – Pferd in Gewässer“ alarmiert.

Zuvor war das betroffene Pferd in den Bachlauf des „Feilbach“ geraten und auf dem rutschigen Untergrund gestürzt. Mithilfe von Rundschnellen und einem Frontlader konnte das Tier aus dem Bachlauf gerettet werden. Die weitere Versorgung des Pferdes wurde von den Verantwortlichen sowie einem Tierarzt übernommen.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

### Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

## ASB Leibs Heisje

- unsere Hilfen

**Wir liefern an unsere Kunden Essen auf Rädern in bekannter Weise weiter aus.** In Leibs Heisje ist ein Telefondienst unter 06841 / 981413 eingerichtet, für Essen auf Rädern melden Sie sich bitte unter 0157 / 53191117. Für unsere Kunden von Essen auf Rädern kann innerhalb der Gemeinde Kirkel der **Einkaufsservice** genutzt werden, falls keine Angehörigen diesen übernehmen können.

**Der betreute Mittagstisch und die Gruppenbetreuung in Leibs Heisje finden wegen der neuen Coronaregeln im Dezember nicht in Leibs Heisje statt. Wir bieten auf Wunsch soziale Betreuung in der Häuslichkeit an. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie davon Gebrauch machen möchten.**

Zu Fragen der Sozialbetreuung und Begleitung von Menschen mit einer Demenzerkrankung können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren oder im Heisje anrufen – wir sind gerne für Sie da. Wir beraten Sie als pflegende Angehörige gerne – vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Wir wünschen Ihnen allen und Ihrer Familie eine gesunde und sinnliche Adventszeit.

## VdK Ortsverband Altstadt/Limbach

**Liebe Freunde und Mitglieder des VdK-OV Altstadt/Limbach**

Alle Jahre wieder - nur dieses Jahr nicht; ist die traurige Tatsache mit der uns die Verantwortlichen konfrontieren. Wir vom Vorstand hätten uns gerne eine andere Lösung für unsere beliebten Weihnachtsfeiern gewünscht, aber leider sind uns da auch die Hände gebunden.

Daher verbleibt uns nur, Euch mal wieder zu trösten mit der Hoffnung, dass wir uns sobald wie möglich wieder in trauter Runde treffen können. Wir drücken Euch allen die Daumen, dass Ihr gesund und munter bleibt, dass Euch Sorgen und Nöte verschont bleiben und dass Ihr diese schwere Zeit gut übersteht; auch unter dem Motto: **WIR LASSEN UNS NICHT UNTERKRIEGEN !**

Für das **neue Jahr** wünschen wir all unseren Mitgliedern und Freunden des Ortsverbandes alles nur erdenklich Gute, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit und ein baldiges Ende der Pandemie.

Lasst uns alle ein Lichtlein ins Fenster stellen als Leuchtfener für eine bessere Zukunft und als Gruß an Alle, denen es vielleicht nicht so gut geht und denen unser kleines Licht einen Funken von Hoffnung verleiht.

## Arbeitskreis für gemeindenahe Integration in das Leben in Kirkel – AGIL

**Ansagen zur aktuellen Situation**

Die Wahrnehmungen und Erfahrungen für die und mit den Flüchtlingsfamilien im Ort sind Corona bedingt nicht leichter oder einfacher geworden. Dies gilt für alle Bereiche des täglichen Lebens und somit auch für die Bedarfe an Hilfen, die freiwillig oder amtlich benötigt werden.

Aktuell leben in Kirkel-Neuhäusel 73 Personen in 14 Familieneinheiten und 3 Einzelhaushalten. Dazu zählen 11 Kleinkinder bis fünf Jahre, 25 Kinder im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahre und 6 Jugendliche.

Der größte Teil der Familien wohnt nach wie vor in Übergangswohnungen, die von der Gemeinde angemietet sind. Allein in diesem Jahr sind durch Weg- und Umzüge sowie durch Zuweisungen Veränderungen in größerem Umfang eingetreten, die einen akuten und auch erhöhten Hilfebedarf zur Folge haben.

Positiv ist zu vermerken, dass im Ort bisher für alle Kinder ein Platz in einer Kindertagesstätte, in einer Betreuungseinrichtung und auch in den Schulen – Grundschule oder Gemeinschaftsschule – zugewiesen werden konnte.

Leider blieb unser Aufruf für begleitende Hilfen beim Erlernen und zum Gebrauch der deutschen Sprache für Kinder jeden Alters ohne Resonanz.

Eine bleibende Herausforderung stellen die Vorgänge mit Behörden und Ämtern dar, weil gerade die materiellen Hilfen vom Jobcenter bis zum Kindergeld, vom Elterngeld bis zum Wohngeld, vom Kinderzuschlag bis zu den Leistungen von Bildung und Teilhabe jeweils



**Creativ-Galerie Gertrud Bauer - Goethestraße 42a - 66459 Kirkel**  
**Geöffnet nach tel. Absprache und freitags von 14.00-18.00 Uhr**  
**Telefon 01 70 / 56 66 973 - info@creativ-galerie.de**  
**www.creativ-galerie.de - Facebook.com/kerzenambiente**

### Der Kerzenshop mit den außergewöhnlichen Kerzen!

Creativ-Galerie ist die Manufaktur mit den raffinierten, außergewöhnlichen Kerzen. Wir beschichten in unserer Kerzenmanufaktur jeweils Einzelstücke. Somit ist jedes Kerzensystem ein handgefertigtes Unikat. Ein Geschenk mit „Aha“-Effekt!



## Informationen des Von der Leyen-Gymnasiums

**Das Von der Leyen-Gymnasium in Blieskastel – ganz in der Nähe Ihres Wohnortes gelegen – richtet für das kommende Schuljahr 2021/22 neue Fünferklassen ein.**

In Coronazeiten können wir Sie nicht persönlich auf dem Schlossberg empfangen. Daher laden wir Sie ein, „virtuell“ das besondere Profil unserer familiären Schule kennenzulernen. Schauen Sie sich dazu unsere Powerpoint-Präsentation an, die wir für Sie auf unserer Homepage ([www.vdleyen.de](http://www.vdleyen.de)) vorbereitet haben. Wir schalten Sie ab dem 2. Dezember frei.

Bei speziellen Fragen bieten wir Eltern eine persönliche Sprechstunde an. Vereinbaren Sie einen Termin über unser Sekretariat: **06842/9232-0** oder schreiben Sie eine Mail: **info@vdleyen.de**. Wir freuen uns über Ihr Interesse und hoffen auf ein baldiges persönliches Kennenlernen!

**Die Schulgemeinschaft des Von der Leyen-Gymnasiums**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bald ist Weihnachten.

Jetzt schnell buchen.

Ihre Weihnachtsanzeige.

Ich berate Sie gerne.

**Dieter Wörz**

Gebietsverkaufsleiter

Mobil: 0170 2337414

[d.woerz@wittich-foehren.de](mailto:d.woerz@wittich-foehren.de)



Antrags- und Nachweisverfahren unterliegen, die sich zum Teil halbjährlich wiederholen.

Unsere Erfahrungen bleiben dahingehend konstant, dass in der Regel sämtliche behördlichen Vorgänge einschließlich aller Verträge ohne freiwillige und amtliche Hilfen eigenständig nicht bewältigbar, weil nicht verstehbar, sind.

Alle materiellen Ansprüche und Hilfen unterliegen dem System der Grundsicherung, solange durch Erwerbsarbeit keine eigene soziale Basis entwickelt werden kann. Dies bedeutet beispielsweise, dass alle sogenannten vorrangigen Leistungen wie etwa Kindergeld oder Elterngeld bei den Bedarfsermittlungen durch das Jobcenter in „Rechnung“ gestellt werden. Wenn sich etwa das Kindergeld erhöht, bekommen die Familien dadurch keine höhere Leistung zur Grundsicherung. Erst wenn sich die Sätze des Arbeitslosengeldes erhöhen, bekommen Personen und Familien eine damit mögliche Angleichung. Leider können seit Beginn der Corona-Epidemie auch andere materielle Erfordernisse nicht oder nur begrenzt ermöglicht werden. So ist die Kleiderkammer des örtlichen Roten Kreuzes, die von Frauen auf ehrenamtlicher Basis gestaltet wurde, seit Mitte März geschlossen. Sowohl die räumlichen als auch die personellen Vorgaben lassen eine Weiterführung in dieser Zeit nicht zu. Ob eine Wiedereröffnung unter anderen Vorgaben planbar und entwickelbar sein wird, muss mit dem Träger der Kleiderkammer überprüft werden.

Nicht zuletzt sind wie allgemein auch die schwächer gewordenen sozialen Kontakte miteinander und untereinander zu registrieren. Für die Freiwilligen in der örtlichen Flüchtlingshilfe bleibt es eine „Zumutung“ höheren Grades, ob und wie sie die genannten Aufgaben und Hilfeleistungen im Spektrum einer Nachbarschaftshilfe leisten und gewährleisten können und wollen.

Josef Homberg

### „Zur Baugeschichte der Burg Kirkel“

**-Band 3 der Kirkeler Schriften, herausgegeben vom Förderkreis Kirkeler Burg e.V., ist ab sofort erhältlich-**

Mit der 3. Buchveröffentlichung gibt der Förderkreis Kirkeler Burg e.V. einen umfangreichen Rückblick auf die Geschichte des Kirkeler Wahrzeichens. Unter dem Titel „Zur Baugeschichte der Burg Kirkel“ hat Historiker Hans-Joachim Kühn Kellerei- und Amtsrechnungen zur Kirkeler Burg aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert ausgewertet - und so für jedermann lesbar und nachvollziehbar gemacht, was in dieser Zeit an Bau- und Unterhaltungsarbeiten geleistet wurde. Außer der detaillierten chronologischen Darstellung der einzelnen Baumaßnahmen enthält der Band weitere Kapitel über den Baubestand, den Brand von 1486, die Bauunterhaltung und die wichtigsten Bauphasen auf Burg Kirkel.

Das Buch kann man bei Peter Steffen, Eckgasse 3 in Kirkel-Neuhäusel, in der Burgapotheke in der Goethestraße 4a in Kirkel-Neuhäusel, in der Gemeindeverwaltung in Limbach und in der Buchhandlung Hahn in Limbach erwerben.

Preis: 19,95 Euro

### Wir erinnern uns an den heiligen Nikolaus

**Liebe Kinder, liebe Erwachsene,**

am 6. Dezember feiern wir den Gedenktag des heiligen Nikolaus. Das verkürzt und versüßt uns nicht nur die lange Wartezeit auf Weihnachten, sondern wir gedenken auch einem großen Vorbild. Spannend ist es für die Kinder, wenn sie am Vorabend des 6. Dezember ihren Stiefel vor die Tür stellen. Denn dann kommt der heilige Nikolaus in der Nacht und bringt ihnen etwas Süßes. Aber warum feiern wir das eigentlich so?

Der heilige Nikolaus ist bis heute dafür bekannt, dass er ein Mann mit einem großen Herzen war. Eigentlich lebte er vor etwa 1600 Jahren und war Bischof einer Christengemeinschaft in einer am Mittelmeer gelegenen Hafenstadt mit dem Namen Myra.

Er stammte aus einer sehr reichen Familie. Doch sein Vermögen brauchte der heilige Nikolaus während seines Lebens vollständig auf, da er sich besonders um die Notleidenden und Armen seiner Zeit kümmerte. Er half wo er nur konnte, verteilte Essen an die Hungerrunden, baute Wohnungen für Obdachlose, Schulen für Kinder und Krankenhäuser für Kranke.

Seine Großzügigkeit wird deutlich in den vielen Geschichten, die man sich über den heiligen Nikolaus erzählt.

Vielleicht kennt Ihr die eine oder andere Geschichte bereits? Ich möchte Euch die von Nikolaus und dem Getreideschiff erzählen....

Einmal soll es in der Stadt Myra eine große Hungersnot gegeben haben. Die Menschen litten große Not und hatten Hunger. In dieser Zeit legte in der Hafenstadt ein Getreideschiff an. Voll Hoffnung, etwas zu essen kaufen zu können, baten die Menschen den Kapitän um sein Getreide. Doch dieser wollte nur kurz in Myra vor Anker gehen und dann mit seinem Getreide weiterfahren. Die Leute klagten dem Bischof ihr Leid. Er ging zum Kapitän und bat ebenfalls um das Getreide für die Menschen. Der Kapitän sagte: „Wenn ich das Getreide nicht meinem Herrn abliefern, wird er mich töten lassen.“ Nikolaus beruhigte ihn und versprach, dass ihm nichts geschehen werde, auch wenn er ihm das Getreide verkauft. Da gab der Kapitän nach und Nikolaus konnte das Getreide an die Menschen der Stadt verteilen. Der Kapitän segelte weiter und als dieser bei seinem Herrn ankam, geschah das Wunder. Denn von seinem Getreide fehlte kein Gramm und er konnte seinem Herrn die beauftragten Säcke voll Getreide abliefern.

Aber warum bringt der heilige Nikolaus denn nun den Kindern kleine Geschenke und Süßes? Von seinem großen Herz, seinem Engagement und seiner Bereitschaft zu teilen haben wir gehört. Er soll tatsächlich regelmäßig durch die Armenviertel der Stadt gelaufen sein und den Familien Essen vor die Tür gestellt haben. Nikolaus ist ein großes Vorbild für uns alle.

Auch wir können ein großes Herz haben, aufeinander achten und miteinander teilen. Um uns daran zu erinnern, beschenken wir zum Nikolaustag gerne die Menschen, die wir im Herzen tragen. Oder ist es doch der Nikolaus selbst, der immer noch von Tür zu Tür zieht, um den Kindern eine Freude zu machen?

Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit  
Isabelle Blumberg, Pastoralreferentin

**Das Bild des heiligen Nikolaus auf der rechten Seite gleicht nicht dem Bild auf der linken. Kannst Du die 9 Unterschiede entdecken? Die Auflösung gibt es in der nächsten Ausgabe der Kirkeler Nachrichten.**

**Viel Spaß!**



Copyright: Daria Broda,  
[www.knollmaennchen.de](http://www.knollmaennchen.de) in [pfarrbriefservice.de](mailto:pfarrbriefservice.de)

**Der heilige Nikolaus schaut auch in unserer Gemeinde vorbei! Weitere Informationen zu seinem Besuch finden Sie unter „Der Bürgermeister informiert“.**

### Birkenbusch und Dodepuhl

**Eine kleine Reise in die Kirkeler Sagenwelt**

Birkenbusch, Dodepuhl? Diese Wörter dürften wohl nur noch ältere Bürger aus Kirkel, Limbach und Altstadt kennen. Die Jüngeren unter uns können vielleicht nichts damit anfangen. Und selbst viele Alteingesessene wissen nicht, dass hinter diesen Begriffen Sagen aus unserer Gemeinde stecken. Über die Jahrhunderte entstanden hier zahlreiche solcher spannenden Geschichten, die über Generationen meist nur mündlich weitergegeben wurden.

Um dieses wertvolle Kulturgut zu erhalten, hat es sich der Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V. zur Aufgabe gemacht, die Geschichten zu sammeln. Über mehrere Jahre trug das Forscherduo bestehend aus Gunter Altenkirch und Thomas Marx Überlieferungen, Erzählungen und Berichte von Zeitzeugen zusammen. Daraus entstand das Buch „Birkenbusch und Dodepuhl“, in dem alle rund 70 Sagen und Geschichten unserer Gemeinde mitsamt interessanten Hintergrundinformationen vorgestellt werden.

Die Beschäftigung mit der Vergangenheit hat sich als wirksames Heilmittel gegen Einsamkeit erwiesen, ganz besonders unter älteren Menschen. Gerade jetzt, in dieser schwierigen Corona-Zeit, möchten wir Ihnen einen Einblick in die Geschichte unserer Gemeinde ermöglichen und Sie zu einer kleinen Reise in die hiesige Sagenwelt einladen. Jede Woche bis Weihnachten präsentieren wir Ihnen eine spannende Geschichte aus dem Sagenbuch - zum Selberlesen, Vorlesen oder Vorlesen lassen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und eine besinnliche Vorweihnachtszeit!

**Folge 2 von 5: Der rote Zacharias**

Südöstlich des Dorfes Altstadt, etwas abseits des Weges nach Homberg, stand eine einfache Hütte. Es war die Behausung von Zacharias dem Henker. Er wohnte außerhalb des Ortes, weil es Leuten seines Berufsstandes nicht erlaubt war, sich innerhalb einer Gemeinschaft niederzulassen. Sie waren Außenseiter der Gesellschaft. Niemand wollte etwas mit ihnen zu tun haben.

Täglich, wenn es das Wetter erlaubte, saß er vor seinem Haus. Er hatte viel Zeit, denn Gott sei Dank gab es auch damals nicht allzu viele Todesurteile zu vollstrecken. Wenn er so da saß und sich seiner Einsamkeit bewusst wurde, ärgerte er sich oft darüber, dass er nicht wie andere Menschen irgendeiner normalen Arbeit nachgehen,



vielleicht sogar eine Familie gründen konnte. Dieser Gedanke bedrückte ihn umso mehr, da er fast jeden Tag ein hübsches, junges Mädchen ganz in der Nähe vorübergehen sah. Es war Barbara, die Tochter des Beedener Schmiedes, die nach Altstadt ging, ihren kranken Großvater zu versorgen.

Je öfter er sie erblickte, umso finsterner wurden seine Gedanken. Eines Tages hatte er sich einen Plan ausgedacht, wie er sie dazu bringen könnte, seine Frau zu werden. Ein Gesetz besagte nämlich, dass er, falls er eine Delinquentin zu richten hätte, dieselbe, nachdem der Stab über ihr gebrochen war, für sich beanspruchen durfte. Das heißt, er war bemächtigt, ihr das Leben zu schenken, um sie zu heiraten. Es kam also nur darauf an, Barbara eines Verbrechens zu bezichtigen, das die Todesstrafe zur Folge hatte.

Während er darüber nachdachte, wie er es wohl einrichten wolle, kam ihm der Zufall zu Hilfe. Am Ufer der Blies wurde in jenen Tagen ein neugeborenes, totes Kind angeschwemmt. Zacharias wusste es einzurichten, nun ein Geräuch umgehen zu lassen und bald konnte man überall hören, Barbara sei die Kindesmörderin.

Wie sich Zacharias das gewünscht hatte, so kam es jetzt. Das Mädchen wurde eingesperrt und da es seine Unschuld nicht beweisen konnte, zum Tode durch das Beil verurteilt.

Am Tage der Hinrichtung wurde sie in grauem Büberhemd und in Ketten zur Richtstätte auf dem Galgenberg geführt. Als der traurige Zug oben ankam, stand Zacharias der Scharfrichter am Richtblock, die Hände auf sein grausiges Beil gestützt. Er trug eine rote Kutte. Ober dem Kopf hatte er eine ebenfalls rote Kapuze, die auch das Gesicht verdeckte. Nur durch zwei Augenschlitze sah man seinen hämischen Blick.

Nun wurde Barbara die Fessel abgenommen. Dann wurde sie nach ihrem letzten Wunsch befragt. Sie beteuerte noch einmal mehr ihre Unschuld und hatte nur den einen Wunsch, dass man ihr glauben wolle. Die Richter aber blieben hart und übergaben sie dem Henker. Dieser trat nun vor die Herren der Obrigkeit, entblößte sein Haupt und sagte: „Ich bin bereit, die Mörderin zur Frau zu nehmen“.

„Nein, nein“ schrie Barbara, „lieber will ich diesen schrecklichen Tod sterben. Aber ich sage Euch allen, die Ihr hier versammelt seid, als Zeichen meiner Unschuld wird „Milch“ statt Blut aus meiner Wunde fließen“. Die Hände zum Beten gefaltet kniete sie sich gefasst vor dem Richtblock nieder.

Es geschah, wie sie es vorausgesagt hatte. Nach dem wütenden Hieb des Scharfrichters rann kein Blut, sondern Milch über den Holzklötz zu Boden.

Zum ersten Mal in seinem Leben war Zacharias entsetzt. Während alle anderen Anwesenden wie erstarrt dastanden, floh er mit stolpernden Schritten den Galgenberg hinab seiner Hütte entgegen. Dort angekommen schloss er sich ein. Plötzlich wackelte der Boden, ein lauter Knall ertönte und das Holzhaus wurde von der Erde verschluckt. Als alles vorbei war, sah man nur noch ein Loch, aus dem nun ein Brunnen entsprang, der „Höllensbrunnen“.

Möchten Sie mehr über die Sagen der Gemeinde Kirkel erfahren? Suchen Sie noch Lesestoff für einen gemütlichen Winterabend oder ein sagenhaftes Weihnachtsgeschenk? Diese und weitere Geschichten finden Sie in dem Buch „Birkenbusch und Dodepuhl“, erhältlich beim Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.; Preis: 17,- €, zzgl. 2,20 € Versand. Bei Interesse rufen Sie uns an unter 06841 / 8098-40 oder schreiben eine E-Mail an kultur@kirkel.de.



**Einfach ein sicheres Gefühl. Rund um die Uhr.**

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage in wenigen Stunden, schnell und sauber.

**COMLINE**

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a  
66399 MANDELBACHTAL  
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0  
info@comline-tech.de  
www.comline-tech.de

-Anzeige-

**Gerade jetzt Geschäfte und Gastronomie vor Ort unterstützen.**



## TV Altstadt e.V.

[www.tv-altstadt.de](http://www.tv-altstadt.de)

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

## Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



### Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, werden wir am Wochenende große Prominenz bei uns im Ort zu Besuch haben: Sankt Nikolaus gibt sich die Ehre und wird auf seiner Kutschtour durch verschiedene Straßen den Kindern Hoffnung und Zuversicht spenden, vielleicht hat er sogar etwas Süßes im Gepäck (die genauen Routenverläufe finden Sie auf den Seiten der Gemeinde). Ich würde mich freuen, wenn viele Kinder unseren Gast willkommen heißen. Leider muss ich auch in diesem Fall auf Bitte der Verwaltung ausdrücklich darauf hinweisen, dass keinesfalls gegen die Verordnung verstoßen werden darf. Sollten Sie nicht direkt am Routenverlauf wohnen, ist ein kleiner Spaziergang natürlich erlaubt, um den heiligen Nikolaus zu sehen. Aber seien Sie bitte nur mit Ihrem eigenen Hausstand unterwegs und halten Sie ausreichend Abstand zu Anderen.

Eine weitere Sache, welche mir sehr am Herzen liegt, ist eine Kampagne, welche in den nächsten Wochen hoffentlich in unserer Gemeinde starten wird - „Wasser kommt aus dem Hahn!“. Hinter dieser schlichten Aussage steckt weit mehr, als es vielleicht auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Lassen Sie sich ruhig dazu hinreißen, auch öfter mal unser köstliches Wasser aus eigenen Quellen zu genießen. Nicht umsonst werden wir um unser Grundwasser beneidet, bzw. versorgen wir diverse saarländische Kommunen mit unserem erfrischenden Nass.

Eigentlich ist die Weihnachtszeit eine fröhliche Zeit, voller Hoffnung und Wärme, voller freudiger Überraschungen und auch Liebe, welche Sie in Ihren Familien und bei guten Freunden finden. Dieses Jahr hat es uns bis dato nicht leicht gemacht, einfach mal mit einem Lächeln durch den Tag zu gehen, viele Herausforderungen mussten, nein müssen gemeistert werden und oftmals ist ein grimmiges Gesicht an der Tagesordnung. Ich kann Sie zwar verstehen, aber ich bitte Sie, nicht den Kopf hängen zu lassen. Ich habe auch schon oft diesen Satz gehört: Nach einem Tal, in dem Dunkelheit Dich umgibt, folgt ein Berg, auf dem die Sonne Dich wieder anstrahlt! Ein wenig zu philosophisch für manchen Geschmack aber im eigentlichen Sinne heißt

## Aus den Ortsteilen



### Ortsteil **Altstadt**



### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

### Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeorientierte Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

es nur, dass nach diesem Winter der Frühling folgt, oder wie einst Fußballtrainer Stepanovic gesagt hat: „Lebbe geht weiter!“ Lassen Sie sich einfach von der Weihnachtsstimmung mitreißen, bringen Sie sich mit Rücksicht, guter Laune und Hilfsbereitschaft ein, dann bringen wir auch diese nervige Zeit hinter uns. Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien, bitte bleiben Sie gesund.

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

In diesem Jahr ist es umso wertvoller, dieses Leuchten in der Straße und in den Augen vieler zu sehen. Es gibt uns Hoffnung und Zuversicht auf ein besseres 2021.



Ohne Corona würden wir an diesem 2. Adventswochenende unseren Jahresabschluss mit den Ehrungen durchführen. Aber auch die SPD Kirkel muss sich in die lange Reihe der Absagen stellen.

Hatte man im September noch ein klein wenig Hoffnung, die Lage würde sich in der Vorweihnachtszeit etwas entspannen, so dass man eine Veranstaltung mit 70 Personen durchführen kann, so wurde doch im Oktober schon allen bewusst, dass es dieses Jahr nichts wird.

Hätten wir doch in diesem Jahr wieder 20 Personen mit 55, 50, 45, 35 und 30 Jahren Mitgliedschaft ehren können!

Wir werden das im Jahre 2021 nachholen.

An dieser Stelle schon mal besten Dank für die Treue und das Engagement für die SPD Kirkel.

Der Vorstand wünscht allen eine schöne Adventszeit, gesegnete Weihnachten und vor allem: Bleiben Sie gesund! Genießen Sie bei einem Adventsspaziergang das schöne Ambiente in unserem schönen Ort. Unsere Gedanken sind im Moment auch bei den Opfern und Hinterbliebenen der Opfer von Trier.

Patrick Ulrich

1. Vorsitzender der SPD Kirkel

## Ortsteil Limbach



### Der Ortsvorsteher informiert

#### Eine Rose für im medizinischen Bereich Beschäftigten sowie für alle PflegerInnen und BetreuerInnen

Zum zweiten Advent möchten wir unsere zweite Rose allen widmen, die im medizinischen Bereich beschäftigt sind und teilweise unter erheblich gestiegener Belastung sich momentan um Kranke kümmern, in Arztpraxen, vor allem aber in den Krankenhäusern und Heimen. Distanz kann da häufig genauso wenig gepflegt werden, wie dies auch bei der Assistenz von Menschen mit Behinderungen nicht möglich ist. Da gibt es kein „Home-Office“ – hier gilt es, all jenen unmittelbar und mit körperlichem Einsatz beizustehen, die Hilfe benötigen. Das sind ohnehin anstrengende Tätigkeiten, die jedoch in der jetzigen Lage besonders schwierig geworden sind, angefangen von der stationären Behandlung der Menschen, die an Covid 19 erkrankt sind, vor allem im Bereich der Intensivmedizin. Der Handlungsdruck bei gleichzeitiger Gefahr der Eigeninfektion ist sehr hoch, wo die Personalsituation in der Krankenhauspflege zudem längst einen kritischen Punkt erreicht hat. Hinzu kommt, dass die meisten der da Beschäftigten ja auch einen Lebenspartner, eine eigene Familie haben, deren Gesundheit ja ebenfalls nicht gefährdet werden soll. Die MitarbeiterInnen in der Seniorenhilfe, ganz gleich, ob stationär oder ambulant, sind ebenso belastet, vor allem, weil die Begleitungsbedürftigen besonders geschützt werden müssen. Oder die Assistenz von Menschen mit Behinderungen – da ist direkter körperlicher Kontakt unvermeidlich, ja er zählt geradezu zu den Erfordernissen des Umgangs miteinander. Wir verdanken den Menschen mit medizinischen und pflegerischen Berufen und in den diversen Assistenzbereichen sehr viel. Unser Gesundheitssystem, unser Sozialwesen würde ohne ihr ungebrochenes Engagement zusammenbrechen. Denken Sie daran, wenn Sie derzeit von den Hilferufen der hier Beschäftigten hören oder lesen: Es existieren aufgrund der Finanzierungsaufgaben schlicht zu wenig Planstellen. Und dabei sprechen wir noch nicht einmal über die gemessen an der Verantwortung und den Anforderungen vergleichsweise niedrige Vergütung. Mehr Respekt ist ein viel zu kurzes Wort für das, was wir bzw. die Gesellschaft aufbringen müssten. Herzlichen Dank an dieser Stelle, den Sie den Beschäftigten in diesen Bereichen auch gerne direkt aussprechen können.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

### MGV 1848 Kirkel e.V.

Wir gratulieren Hubert Pfeifer und Wolfgang Hussong zu ihren runden Geburtstagen in diesen Tagen.

Hubert Pfeifer trat in Gesellschaft drei weiterer Sänger bereits 1968 in den MGV 1848 Kirkel ein. Seit dieser Zeit singt er kontinuierlich mit seiner guten Stimme im zweiten Tenor und ist dem Chor in vielerlei Hinsicht eine wichtige Stütze.

Viele Jahre hat er mit seiner Frau Anita großen Einsatz beim Kirkeler Wurstmarkt gezeigt. Für den Verein war und ist Hubert stets mit Herzblut dabei. So wurde er schon nach einigen Jahren als Beisitzer in den Vorstand gewählt. 1990 ging es dann weiter auf der MGV-Karrierleiter: Hubert wurde zum 2. Vorsitzenden und 2004 zum 1. Vorsitzenden gewählt. Sein Organisationstalent führte den Verein sicher durch die Jahre. Als zwei Höhepunkte sind sicherlich das 160-jährige Chorjubiläum und der 60. Wurstmarkt zu nennen. Dem Verein hat er 14 Jahre mit großer Leidenschaft vorgestanden. 2018 trat er zur Wahl nicht mehr an und wurde dann einstimmig zum Ehrenvorsitzenden gewählt.

Wolfgang Hussong vollendet am 8.12.2020 sein 80. Lebensjahr.

Wolfgang trat 1984 in den Männergesangverein ein und verstärkt seitdem mit seiner guten Stimme den Tenor. Er besucht stets zuverlässig die Singstunden und ist dem Verein auch außerhalb der Singstunden eine wichtige Stütze. Seit Eintritt in den Verein half er, unterstützt von seiner Frau Anita, beim Wurstmarkt mit. In der Pilsstube hat er sich als Obmann viele Jahre um das Wohl unserer Gäste gekümmert.

Für all die Jahre und das Engagement sagen wir Hubert Pfeifer und Wolfgang Hussong vielen Dank und hoffen auf noch viele gemeinsame Jahre schöner Singstunden und Zusammenkünfte im MGV 1848 Kirkel e.V. Wir wünschen Euch einen schönen Geburtstag in diesem Jahr nur im Kreise der Familie, sind aber im Herzen an diesem Tag bei Euch und wünschen Euch alles Gute!

Am Anfang dieses Jahres war der Männerchor des MGV der Meinung, dass wir im Dezember 2020 mit 3 runden Geburtstagen das Jahr schön ausklingen lassen können. Doch im März kam Corona und hat die Welt auf den Kopf gestellt. Wir hoffen, dass wir uns bald wieder zu den gewohnt schönen Singstunden treffen können.

Unseren beiden Jubilaren wünschen wir für die Zukunft Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

### Kirkel erstrahlt wieder in der Weihnachtszeit

Trotz und gerade wegen Corona ist es wichtig, dass wir in dieser Jahreszeit ein Leuchten erkennen.

So wurde wieder die Weihnachtsbeleuchtung in Kirkel-Neuhäusel, gemeinsam mit den Oldtimer Freunden Kirkel-Limbach und dem SPD-Ortsverein angebracht.



## Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirkel organisieren und erproben derzeit ein wehrübergreifendes Angebot an Online-Schulungen. Dieses wird nach Aufbau der technischen Voraussetzungen und Umsetzung der bereits bestehenden Planungen zeitnah verfügbar sein.

### Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

## Förderverein Kindertagesstätte Christ König Limbach

**Advent in der katholischen Kindertagesstätte Christ König, Limbach**  
Wenn die Kerzen am Adventskranz brennen, leckere Plätzchen im heißen Ofen duften und alles weihnachtlich dekoriert wird, ist die Freude bei den Kindern meist sehr groß. Auch in unserer Kindertagesstätte nimmt der Advent einen wichtigen Platz im Jahreskreis ein. Leider kann vieles in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation nicht wie gewohnt stattfinden und auch unsere Kinder bekommen dies hautnah zu spüren. Nicht nur, dass der traditionelle Martinsumzug, mit Brezel und gemütlichen Beisammensein am Feuer ausfallen musste, nein, auch das Mitwirken auf dem Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahr nicht möglich sein. Zum einen bleibt dadurch unseren kleinen Verkaufstalenten die Möglichkeit verwehrt, ihre Überzeugungsstrategien anzuwenden, zum anderen gehen unserem Förderverein dadurch wichtige Einnahmequellen verloren, mit denen die KiTa normalerweise finanziell unterstützt würde.

Um nun trotz allem ein kleines Licht in diese ganz besondere Adventszeit zu bringen, wird es ab sofort möglich sein, in der KiTa Christ König eine Überraschungstüte für 7,50 € zu erwerben. Die Tüte eignet sich zum selbst genießen aber auch zum Verschenken, denn sie enthält viele Leckereien und eine dekorative, weihnachtliche Überraschung. Die Einnahmen kommen in Gänze den Kindern der KiTa zu Gute.

Eine weitere Möglichkeit, den Kleinsten eine Freude zu bereiten, besteht darin, einen Wunsch unseres Wunschbaumes zu erfüllen. Hierzu wird ein Weihnachtsbaum unsere Kita schmücken. Dieser wird mit vielen kleinen Wünschen bestückt sein, die darauf warten, erfüllt zu werden. Kommen Sie gerne vorbei und schauen Sie sich die Wünsche in Ruhe an. Möchten Sie mit einem bestimmten Buch oder Spielzeug eine Freude bereiten? Pflücken Sie die Karte vom Baum und geben den erfüllten Wunsch in der KiTa ab. Möchten Sie helfen und wissen nicht, wo Sie bestimmte Dinge kaufen können? Wenden Sie sich an die Erzieherinnen, sie übernehmen den Einkauf gerne für Sie. Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit und bedanken uns jetzt schon für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!  
Ihr Förderverein der Kita Christ-König

## FC Palatia Limbach

Leider geht auch für unsere Palatia die Zwangspause weiter. Weder Training noch Spielbetrieb sind erlaubt, unser Sportheim muss auch weiterhin geschlossen bleiben. Wir alle hoffen, dass die Saison 20/21 spätestens im Februar des neuen Jahres wieder aufgenommen werden kann und wieder ein Stückweit Normalität zurückkehrt.

## KÜCHENSTUDIO ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648  
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

Dennoch, auch wenn äußerlich Ruhe herrscht, ist unsere Vereinsleitung sozusagen „hinter den Kulissen“ aktiv:

**Das Trainerteam macht weiter.** Sowohl Chefcoach Patrick Gessner als auch Co-Trainer Mathias Kuhn werden eine weitere Saison die sportlichen Geschicke unserer ersten Mannschaft bestimmen. Auch die erfolgreiche Arbeit von Trainer Thomas Weinmann in der zweiten Mannschaft soll weitergeführt werden. Mit allen drei Trainern hat sich der Palatia-Vorstand dieser Tage über eine Vertragsverlängerung geeinigt! Wenigstens eine gute Nachricht in dieser unglücklichen Zeit.

## Tennisclub Limbach

**Wir wünschen eine schöne Adventszeit...**

**... und sagen vielen Dank an alle Zimtwaffel-Besteller.** Es ist toll zu sehen, dass sich so viele Gemeindemitglieder auch ohne Weihnachtsmarkt für die Vereine engagieren. Der Lieferservice ist am Samstag, dem 5. Dezember, in Limbach, Altstadt und Kirkel unterwegs.

**Der Erlös kommt wie immer unserer Jugendabteilung zugute.**

Der Tennisclub Limbach ist in diesem Jahr zum ersten Mal bei „Scheine Für Vereine“ von REWE mit dabei. Wir sammeln für eine Bank für unseren neuen Platz, Trainingsgeräte für alle Altersstufen und ergänzende Ausstattung für's Club-Bistro. Es gibt mehrere Möglichkeiten, unseren Verein zu unterstützen: Sammelt Vereinsscheine und ordnet die Codes unserem Vereinskonto "Tennisclub Limbach e.V. von 1979 bei scheinefuervereine.rewe.de zu, ladet Euch die REWE-App herunter und scannt die Barcodes oder werft die Scheine in die Sammelbox bei REWE in Bexbach direkt hinter den Kassen. Wenn keine von diesen Alternativen für Euch infrage kommt, macht einfach ein Foto und schickt die Codes an Melanie unter 0177 / 2003839.

Vielen Dank für Eure Unterstützung!

**Termine:**

13. März 2021:

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter [www.tc-limbach.com](http://www.tc-limbach.com).

## Allgemeine Nachrichten



## Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Saar

**Foto-Aktion des LV Saar erfolgreich**

Der LV Saar hatte zu Besuchen und Fotoaufnahmen von Kriegsgräberstätten und Denkmälern am Volkstrauertag aufgerufen, um das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft weiterhin hochzuhalten. Einige Menschen sind dem Aufruf gefolgt, und der LV Saar dankt allen herzlich für die Einsendung! Aus den Fotos wurde eine Collage entworfen, die entweder hier im Amtsblatt abgedruckt wurde oder auf der Homepage [www.saarland.volksbund.de](http://www.saarland.volksbund.de) angesehen werden kann.

Auch für die bereits eingegangenen Spenden bedankt sich der Volksbund. Diese können auch nach Ende des Sammlungszeitraums weiterhin überwiesen werden:

Geldinstitut: Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE64 5905 0101 0000 0140 01

BIC: SAKSDE55

Verwendungszweck: „Sammlung 2020 + Vorname, Name + Gemeinde/Stadt“

### Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,  
66459 Kirkel,  
Telefon 06841/8098-0,  
E-Mail: [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)

**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2

### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
Melina Franklin, Produktionsleiterin

### Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

### Impressum

**Erscheinung:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag  
**Reklam. Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800,  
E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)







HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt  
Deutschland.de

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen  
und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

## Der Schwarzwald ruft...

Lassen Sie sich wieder verwöhnen  
und sammeln neue Kräfte ...

### Die kleine Auszeit

(Nicht über Weihnachten oder Silvester buchbar!)  
voraussichtlich wieder ab dem 3. Dezember geöffnet.

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller

1x Kaffee und Kuchen

1x kleine Flasche Wein

**2 Nächte ab 185,-€**

### Weihnachtswoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,

6x Menüwahl aus 3 Gerichten

1x festliches 6-Gang-Menü

am 1. Weihnachtsfeiertag

1x Kaffee und Kuchen

**ab 478,-€**

## Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**

Jetzt  
**günstig  
online drucken**

Druckkosten vergleichen  
und bares Geld sparen!



Fotolia\_76135125

LW

**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien





Reiner Meutsch,  
Gründer der  
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab  
**€50.-**

# Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

## Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
13.05.21	Do	Saarlouis
14.05.21	Fr	Trier
05.09.21	So	Trier

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

**Ideal als Geschenk!**



## Gutschein

für einen  
Hubschrauber-Rundflug

**Ideal als Geschenk!**  
**Bestellen Sie jetzt!**

Buchungscode: **LW1**

[www.hubschraubertag.de](http://www.hubschraubertag.de) oder  
unter Telefon: **0 26 88 / 98 90 12**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis  
Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

### Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de).



# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

Wir haben Abschied genommen von

## Sieglinde Hussong

geb. Baus

\* 23.03.1937 † 25.11.2020

In Liebe und Dankbarkeit:

**Silvia Böhm**

**Manfred Hussong**

**Katharina und Roman Schunk**

**mit Collin und Aaron**

**Elisabeth Kuntz**

Kirkel, im Dezember 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung hat im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel stattgefunden.

Wir danken allen, die mit uns auf vielfältige Weise Anteil genommen haben.

Bestattungen Backes

Wir nahmen Abschied von

## Erich Günther

\* 03.10.1927 † 23.11.2020

In Liebe und Dankbarkeit:

**Inge Günther**

**Bernd Günther**

**Ingeborg Schmidt**

**Judith Smeets**

**Ralf Günther**

**Enkel und Urenkel**

**mit Familien**

Kirkel-Limbach, im Dezember 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung fand im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Limbach statt.

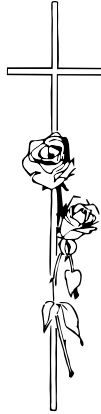
Bestattungen Backes



# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

*Von guten Mächten wunderbar geborgen*



## Maria Jacob

geb. Klahm

\* 11.07.1935 † 29.11.2020

In Liebe und Dankbarkeit:

**Martin Jacob und Sandra Hasse**

**Barbara und Hans-Werner Lehmann**

**Caroline und Thijs mit Mattis und Lea**

**Julia und Dominik**

Kirkel, im Dezember 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung fand im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Bestattungen Backes

## Bestattungen Backes



### Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel  
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach  
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt  
(0 68 41) 7 59 85 77

[www.bestattungen-backes.de](http://www.bestattungen-backes.de)



**Tag und Nacht für Sie dienstbereit!**

## Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen  
**Gerhard Pfeifer**

Sehr gut in Preis und Leistung  
von Ihnen bewertet.

[www.beerdigungen-gebhardt.de](http://www.beerdigungen-gebhardt.de)  
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



## Das Bestattungshaus

*würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar*

**STEIMER & GRUB**  
www.bestattungen-steimer.de  
info@bestattungen-steimer.de  
GMBH

Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit  
Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der  
Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath.  
Kolumbariums im Saarland.

■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**

■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit  
verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

**Christof Heß**  
(fachgeprüfter Bestatter)

**06841/8552**  
**0172/68 04 738**





Hans-Christian Herrmann (Hg.)

## Die Strukturkrise an der Saar und ihr langer Schatten

Bilanz und Perspektiven von Montanregionen im europäischen Vergleich

Auf dem Weg zur E-Mobilität und zum sogenannten grünen Stahl steht Deutschland ein massiver Strukturwandel bevor. Das betrifft insbesondere das Saarland mit seiner erfolgreich restrukturierten Stahlindustrie und seinen zahlreichen Arbeitsplätzen in der Autobranche. In dieser Situation lohnt sich der Blick auf die schwere Krise von Kohle und Stahl in den 1960er Jahren und dann vor allem wieder ab 1975. Der vorliegende Band gibt einen Überblick über Ursachen, Entstehung und Verlauf dieser Strukturkrise und analysiert die Strategien zu ihrer Lösung. Verschiedene Reviere wie das Saarland, Nordrhein-Westfalen, die Lothringischen Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle sowie das Großherzogtum Luxemburg werden in den Blick genommen und miteinander verglichen. Dabei zeigen sich erstaunliche Unterschiede. Mit Ausnahme von Luxemburg hat die Strukturkrise die betroffenen Regionen existenziell erschüttert und bis heute geschwächt, wie man am Beispiel Lothringens und in abgeschwächter Form auch in einigen ehemaligen saarländischen Montanstädten beobachten kann. Die bis heute spürbaren Verwerfungen machen vor dem Hintergrund zukünftiger Prozesse deutlich, dass Strukturkrisen nicht nur an die Substanz der Wirtschaft gehen, sondern auch an das Fundament der Gesellschaft und unserer Demokratie.



Herausgegeben im Auftrag des  
Saarländischen Archivverbandes e. V.  
360 Seiten, Hardcover  
ISBN 978-3-95602-224-1, 24,90 €



Thomas Gergen (Hrsg.)  
**60 Jahre Redemptoristenklöster  
Bous und Püttlingen**  
Europa und Glaube  
bieten Zukunft

542 Seiten, Franz. Broschur  
ISBN 978-3-95602-220-3, 24,90 €



Heidemarie Ertle (Hrsg.)  
**»Gestern war ein sehr schwerer  
Tag für uns hier in St. Ingbert.«**  
Das Kriegstagebuch  
von Ruth Schier

Ingobertina – Schriftenreihe des  
St. Ingberter Stadtarchivs  
ca. 200 Seiten, Taschenbuch  
ISBN 978-3-95602-228-9, 17,00 €



Baus/Becker/Schwan (Hrsg.)  
**Bayern an der Blies**  
100 Jahre bayerische Saarpfalz  
(1816–1919)

Herausgegeben im Auftrag  
des Saarpfalz-Kreises  
336 Seiten, Hardcover  
ISBN 978-3-95602-185-5, 24,90 €

**CONTE** *verlag*

Wir freuen uns über Ihre Bestellung auf [conte-verlag.de](http://conte-verlag.de) oder  
telefonisch unter (06894) 1664163. Wir liefern versandkostenfrei.



## Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94  
- auch Hausbesuche -

**König**  
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach  
**Telefon 0 68 41 / 98 27 37**

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:

ProspektService24 GmbH • Tel: 06897 966084

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist  
mail@prospektService24.de

### Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

#### Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:  
→ service@wittich-foehren.de

#### Zustellung/Reklamation

Tel. 06897 966084 → m.lucas@prospektService24.de

#### Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter  
<http://epaper.wittich.de/135>

#### Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher  
→ mein.wittich.de

#### Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

#### Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



**Dieter Wörz**  
Gebietsverkaufsleiter  
Mobil: 0170 2337414  
d.woerz@wittich-foehren.de



**Claudia Straka**  
Verkaufsinendienst  
Tel. 06502 9147-274  
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren



## BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage  
HUK-Coburg WaG.

**WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**

schöne **Adventszeit**



Ab sofort **Großer**  
**Weihnachtsbaumverkauf**

**DEUTSCHE** frisch geschlagen!  
**NORDMANN-TANNEN**

Blumenhaus  
**M. Rieß**

Triftstr. 14 b · Kirkel · Telefon (0 68 49) 3 32  
Eichendorffstr. und 9 12 97

Aufgrund der Corona-Pandemie  
liefern wir Ihren Baum  
in der Gemeinde Kirkel gratis!  
(Fotos der Bäume per E-Mail möglich.)

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**

Jetzt  
**günstig**  
online **drucken**

**LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien

**Heizöl**  
ÖL SCHNEIDER GmbH

RAL GUTEZEICHEN (06894)  
**5 20 72**  
[www.oelschneider.de](http://www.oelschneider.de)

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

### Anzeigenschlussvorverlegung!

#### für private und gewerbliche Anzeigen

- 51/2020 Vorweihnachtswoche**  
auf Dienstag, 15. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.
- 52/2020 Weihnachtswoche**  
auf Montag, 21. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.
- 53/2020 Woche nach Weihnachten**  
keine Erscheinung

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten  
um Beachtung, da zu spät eingesandte  
Aufträge nicht mehr berücksichtigt  
werden können!

Ihr Team der  
LINUS WITTICH Medien KG,  
Standort Föhren.





**LIEFER- UND ABHOLSERVICE**  
**IN DEINER NÄHE**  
*Gönnt euch was*

**Marion's**   
**Gaststätte im Pfoten-Haus**  
*Der Treffpunkt für Leute mit und ohne Hund*

Telefon 0 68 41 / 97 33 212 oder 0 176 / 59 87 50 04

**Pizza- und Nudeltage**  
 mit Renate Abbruzzino

**Selbstabholer u. Lieferung für Seniorenheime**  
 Abholzeiten: Mi. + Fr. + Sa., ab 17 Uhr, Sonntag 11-15 Uhr

Marion's Gaststätte im Pfoten-Haus  
 Hundeheim Kirkel-Limbach  
 Zum Schwimmbad 30

facebook.com/marions.gaststaette

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

*Photo: still12 - Fotolia*

**Weihnachtsgrüße**

*Ein herzliches Dankeschön*

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen Glück, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

Maler- und Lackierermeister  
 Jerome Marzinkewitsch GmbH  
 Limbacher Weg 19  
 66459 Kirkel - Neuhäusel  
 06849/181150  
 info@malermeister-kirkel.de

**Stubbe**  
 NB  
**WURZELBESEITIGUNG**  
 Nicola Bachmann  
 01 51 / 202 651 23  
 nbstubbe@web.de

**Fechinger Str. 33 · 66271 Kleinblittersdorf**

**KARWAT**  
 Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
 Rehgrabenstr. 1  
 66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

**JOBS**  
 IN IHRER REGION

[jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

Ein Produkt der  
 LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Wirtschaftsförderung Saarpfalz informiert:

**WIRTSCHAFTSHILFEN NOVEMBER („NOVEMBERHILFEN“)**

Für die von den temporären Schließungen im November betroffenen Unternehmen, Betriebe, Solo-Selbstständige, Vereine und Einrichtungen gewährt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

**Neu:** Soloselbstständige können die Hilfen ohne die Unterstützung von Dritten (Steuerberater o.ä.) beantragen, ein ELSTER-Zugang ist erforderlich. Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

**CORONA ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II DES BUNDES**

Kleine und mittelständische Unternehmen können über ihre jeweiligen Steuerberater o.ä. weitere Liquiditätshilfen beantragen. Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021.

Je nach Sachlage können Hilfen aus beiden Programmen beantragt werden. Informationen zu beiden Programmen:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Weitere Informationen unter: [www.wfg-saarpfalz.de](http://www.wfg-saarpfalz.de) oder telefonisch: 06826 5202-0

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH  
 Saarpfalz-Park 1  
 66450 Bexbach  
 Telefon 06826 / 52 02-0  
 info@wfg-saarpfalz.de  
[www.wfg-saarpfalz.de](http://www.wfg-saarpfalz.de)

Der Saarpfalz-Kreis  
 Die Wirtschaftsförderung